



# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 10

Greifswald, den 31. Oktober 1982

1982

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b> . . . . .	106	<b>D. Freie Stellen</b> . . . . .	113
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b> . . . . .	106	<b>E. Weitere Hinweise</b> . . . . .	113
Nr. 1) Anordnung über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen aus Bauwerken sowie über Brandschutz-erfordernisse auf Campingplätzen — Verhaltensanordnung — Brandschutz — vom 8. Juni 1982 . . . . .	106	Nr. 2) Kirche Velgast . . . . .	113
<b>C. Personalmeldungen</b> . . . . .	113	Nr. 3) Neuwahl der Leitung der Pfarrerbruderschaft . . . . .	113
		<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b> . . . . .	113
		Nr. 4) Wege zum Frieden . . . . .	113
		Nr. 5) Mitteilungen (Konsultation über Mission und Evangelisation in Stavanger/Norwegen vom 18. bis 26. 5. 82) . . . . .	118
		Nr. 6) Kleine Revision des EKG (von Volker Ochs) . . . . .	119

Denn wir predigen nicht uns selbst,  
sondern Jesus Christus,  
daß er sei der Herr,  
wir aber eure Knechte um Jesu willen.  
Denn Gott,  
der da hieß das Licht aus der Finsternis  
hervorleuchten,  
der hat einen hellen Schein  
in unsere Herzen gegeben,  
daß durch uns entstünde die Erleuchtung  
zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes  
in dem Angesichte Jesu Christi.

2. Korinther 4, 5 u. 6

Am 10. September 1982 ist

**Oberkonsistorialrätin i. R.**

# Jutta von Haselberg

im 57. Lebensjahr nach schwerem Leiden uns in die Ewigkeit vorangegangen.

Ein Leben im Dienst für Jesus Christus und für die Mitarbeiter seiner Kirche ist von Gott vollendet worden.

Mit vielen haben wir ihr viel zu danken.

**Evangelische Landeskirche Greifswald**

Dr. Gienke  
Bischof

Dr. Plath  
Oberkonsistorialrat

Der Trauergottesdienst fand am Mittwoch, dem 15. September 1982, um 13.30 Uhr in der St.-Jakobi-Kirche zu Greifswald statt.

Die Beisetzung erfolgte anschließend auf dem Neuen Friedhof.

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### Nr. 1) **Anordnung über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen aus Bauwerken sowie über Brandschutzanforderungen auf Campingplätzen – Verhaltensanordnung Brandschutz – vom 8. Juni 1982**

Evangelisches Konsistorium

H 11603 – 1/82

Greifswald, den 21. Sept. 1982

Wir verweisen auf die im Gesetzblatt der DDR 1982 Teil I Nr. 29 S. 532 veröffentlichte „Anordnung über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen aus Bauwerken sowie über Brandschutzanforderungen auf Campingplätzen – Verhaltensanordnung Brandschutz –“ vom 8. 6. 1982, die nachstehend abgedruckt wird.

Mit dieser Anordnung, die am 1. Oktober 1982 in Kraft tritt, wird die „Anordnung über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen“ vom 5. 7. 1976, die wir in unserem Amtsblatt Nr. 8 des Jahrgangs 1976 abgedruckt haben, zum selben Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Nach Kenntnisnahme von der neuen Anordnung und insbesondere von den Anlagen 1 und 2 bitten wir, in den jeweils zu verantwortenden Bereichen auf die Gewährleistung der Schaffung und Einhaltung der Mindestanforderungen dieser Anordnung zu achten.

Für das Konsistorium  
Krasemann

### **Anordnung über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen aus Bauwerken sowie über Brandschutzanforderungen auf Campingplätzen – Verhaltensanordnung Brandschutz – vom 8. Juni 1982**

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Verhütung von Bränden, die Verhinderung der Ausbreitung entstandener Brände und die Gewährleistung ihrer schnellen Bekämpfung sowie der Schutz von Menschen und Sachwerten vor den von Bränden ausgehenden Gefahren erfordert von jedem Bürger ein auf die bewußte Einhaltung der Anforderungen im Brandschutz gerichtetes Verhalten.

(2) Brandschutzgerechtes Verhalten besteht in der konsequenten Verwirklichung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen sowie der Mitwirkung bei der Erfüllung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes. Es erfordert das Vorhandensein notwendiger Grundkenntnisse und der Tätigkeit entsprechender spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Vermeidung möglicher Brandgefahren, zum Verhalten bei ausgebrochenen Bränden sowie hinsichtlich der Pflichten der Bürger bei der Mitwirkung und Sicherung der Brandbekämpfung und bei der Verhinderung der Brandausbreitung.

#### § 2

(1) Die allgemeinen Verhaltensanforderungen im Brandschutz gemäß Anlage 1 sind für alle Bürger verbindliche Mindestanforderungen. Für das brandschutzgerechte Verhalten in Betrieben und Einrichtungen sowie

in Erfüllung von Arbeitsaufgaben gelten sie, soweit sich nicht aus dafür erlassenen spezifischen Regelungen zur Gewährleistung des Brandschutzes weitergehende Anforderungen ergeben.

(2) Die Anforderung an die Gewährleistung der Evakuierung von Menschen aus Bauwerken gemäß Anlage 2 sind Mindestanforderungen. Aus spezifischen Bestimmungen sich ergebende weitere Anforderungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(3) Für die Gewährleistung der Brandschutzanforderungen bei der Einrichtung und dem Betreiben von Campingplätzen, Zeltlagern u. ä. Einrichtungen gemäß Anlage 3 sind deren Rechtsträger und Betreiber verantwortlich.

#### § 3

Die Rechtsträger, Eigentümer bzw. Leiter von Objekten und Einrichtungen haben bei Notwendigkeit entsprechend den konkreten Bedingungen in ihrem Zuständigkeitsbereich spezifische Regelungen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung zu treffen. Sie haben zu sichern, daß Räume, Flächen und Bereiche, für die zur Verhinderung von Bränden oder Explosionen das Verbot des Rauchens und des Umgangs mit offenem Feuer besteht, nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind. Das gilt bei Erfordernis auch für vorhandene Brandschutztechnik.

#### § 4

Vermieter von Wohnungen haben den Mietern die objektbezogenen allgemeinen und spezifischen Verhaltensanforderungen im Brandschutz zur Kenntnis zu bringen. Bei der Vermietung oder Überlassung anderer Wohnstätten in Hotels, Ferienheimen u. ä. sowie anderer Räume oder von Sachen haben die Vermieter bzw. Rechtsträger oder Eigentümer die Mieter bzw. Nutzer über die entsprechenden spezifischen Verhaltensanforderungen im Brandschutz zu informieren.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft. Die Festlegungen der Anlage 3 Ziffern 4.2. und 5.1. treten am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung von 5. Juli 1976 über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen (GBl. I Nr. 27 S. 370),
2. Brandschutzanordnung Nr. 2/1 vom 20. Juli 1965 – Brandschutzmaßnahmen auf Zeltplätzen – (GBl. II Nr. 79 S. 591),
3. Brandschutzanordnung Nr. 2/2 vom 22. April 1968 – Brandschutzmaßnahmen auf Zeltplätzen – (GBl. II Nr. 48 S. 260),
4. Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. I Nr. 37 S. 295) in der Fassung der Ziff. 18 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
5. Anordnung vom 4. April 1959 zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. I Nr. 24 S. 324),
6. Anordnung Nr. 3 vom 20. Januar 1970 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. II Nr. 17 S. 139),
7. Anordnung vom 10. März 1953 über das Verbot des Füllens von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen (GBl. Nr. 34 S. 417).

Berlin, den 8. Juni 1982

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Verhaltensanforderungen im Brandschutz****1. Allgemeine Festlegungen**

- 1.1. Die in Bedienungs-, Montage- bzw. Gebrauchsanleitungen zur Gewährleistung des Brandschutzes getroffenen Festlegungen sind für alle Nutzer verbindliche Verhaltensanforderungen.
- 1.2. Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, der Meldung oder Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung oder der Gewährleistung der Evakuierung dienen, einschließlich deren Kennzeichnung, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Dazu gehören Hydranten und gekennzeichnete andere Löschwasserentnahmestellen, Brandwarn- und -meldeanlagen, Feuerlöschgeräte und -anlagen, Brandschutztüren, Rauch- und Hitzeabzüge, Feuermelder, Wandhydranten, Anschlüsse für Steigleitungen, Notausgänge, Hauptabsperrschieber für Gas und Wasser, Schalteinrichtungen für elektrische Anlagen sowie entsprechende Bedienelemente für die genannten Einrichtungen u. ä. Sie müssen ständig zugänglich gehalten werden. Ihre Nutzung darf nicht durch Abstellen von Fahrzeugen, Materialien und anderen Sachen oder durch andere Maßnahmen, wie z. B. Schneeablagerung, behindert werden.
- 1.3. Die Ausfahrt von Löschfahrzeugen aus Feuerwehrgerätehäusern und die Durchfahrt zu Innenhöfen von Gebäudekomplexen muß ständig gewährleistet sein.
- 1.4. Evakuierungswege und -ausgänge dürfen in ihrer vorgesehenen Bestimmung nicht beeinträchtigt werden.

**2. Brandschutzerfordernisse bei der Durchführung handwerklicher u. ä. Arbeiten, soweit sie nicht vom Geltungsbereich spezifischer Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes erfaßt werden**

- 2.1. Handwerkliche u. ä. Arbeiten sind unter Beachtung der spezifischen Bedingungen am Arbeitsort, der Eigenschaften der verwendeten bzw. anfallenden Stoffe und Materialien sowie der eingesetzten Geräte, Apparate, Maschinen u. ä. so vorzubereiten und auszuführen, daß die Entstehung und Ausbreitung von Bränden sowie Explosionen verhindert werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten müssen in gemeinschaftlich genutzten Räumen Abfälle bzw. Restmengen von brennbaren Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Petroleum, Spiritus, Farbverdünnungen, sowie anderen leichtentzündlichen Stoffen, wie Holzspäne, Heu, Stroh, Papier, Pappe, Reisiß und Schaumplaststoffe, vom Arbeitsort entfernt werden. Mit pflanzlichen Ölen bzw. Halbölen verschmutzte Putzlappen u. ä. sowie zum Aufsaugen benutzte Stoffe sind in geschlossenen Behältern aus nichtbrennbarem Material aufzubewahren bzw. gefahrlos zu beseitigen.
- 2.2. Teer, Bitumen u. ä. brennbare Stoffe dürfen in Vorbereitung auf ihre Verarbeitung nur im Freien erwärmt werden. Die verwendeten Erwärmungsgefäße sind mit einem Deckel aus nichtbrennbarem Material abzudecken. Auf Dächern mit Dachkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen ist das Erwärmen von Teer, Bitumen u. ä. brennbaren Stoffen nur gestattet, wenn die Erwärmungsgefäße in Behältnissen aus nichtbrennbarem Material so

aufgestellt werden, daß unkontrolliert auslaufender Teer, Bitumen u. ä. aufgefangen wird und geeignete Handfeuerlöcher bereitstehen.

- 2.3. Die Durchführung von Arbeiten mittels Schweißgeräte, Lötlampen, Gasbrenner u. ä. ist nur Bürgern gestattet, die über die erforderlichen Kenntnisse zur gefahrlosen Ausführung dieser Arbeiten verfügen. Dazu gehören Kenntnisse über
  - a) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufstellung und Bedienung der Geräte;
  - b) durchzuführende Maßnahmen zur Verhinderung der Entzündung brennbarer und explosibler Stoffe sowie brennbarer Bauteile durch offene Flammen, Funken bzw. durch gefahrdrohende Wärmeübertragung bei Rohrleitungen u. ä.;
  - c) notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung sowie zur Gewährleistung der Bekämpfung von Entstehungsbränden;
  - d) Verhaltensregeln bei eintretenden Erwärmungen von Druckgasflaschen bzw. bei Druckgasflaschenbränden sowie bei Bränden an anderen Gegenständen, Materialien und Stoffen;
  - e) durchzuführende Kontrollen nach Beendigung der Arbeiten.
- 2.4. Vor Beginn der in der Ziff. 2.3. genannten Arbeiten sind
  - a) brennbare Stoffe und Gegenstände aus dem Bereich, in dem ihre Entzündung erfolgen kann, zu entfernen oder andere geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung zu treffen sowie Maßnahmen zur Verhinderung einer gefahrdrohenden Wärmeübertragung auf angrenzende Objekte, Anlagen, Gegenstände u. ä. durchzuführen;
  - b) Vorkehrungen zur Verhinderung einer möglichen Brandausbreitung zu treffen;
  - c) Feuerlöschgeräte oder andere zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel bereitzustellen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten sind entsprechende Nachkontrollen durchzuführen. An Arbeitsorten, an denen die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung der Brandentstehung und -ausbreitung nicht geschaffen werden können bzw. an denen die Möglichkeit der Entstehung von Explosionen besteht, ist die Ausführung derartiger Arbeiten unzulässig.
- 2.5. Die Ausführung von Arbeiten mittels Schweißgeräte, Lötlampen, Gasbrenner u. ä. ist im Freien, in speziell dafür vorgesehenen Werkstatträumen sowie in solchen Heimwerker- u. ä. Räumen zulässig.
  - a) deren Umfassungswände, Fußböden und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und einen Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten besitzen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen dicht schließen und aus nichtbrennbarem Material oder 25 mm dickem Holz bestehen oder an der Seite zum Arbeitsraum mit nichtbrennbarem Material verkleidet sein;
  - b) in denen keine Müllabwurföffnungen vorhanden sind, keine Müllabwurfschächte, Schächte oder Kanäle für Versorgungsleitungen der technischen Gebäudeausrüstung u. ä. enden.

Die Verwendung von mit Azetylen betriebenen Schweißgeräten in diesen Räumen sowie die Durchführung von Arbeiten mit Schweißgeräten, Gasbrennern oder Lötlampen in anderen Räumen ist nur Personen gestattet, die für das betreffende

Verfahren die Berechtigung gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> besitzen bzw. die unter Aufsicht einer solchen berechtigten Person arbeiten. Die berechtigte Person hat dabei vor Beginn der Arbeiten die Möglichkeiten der Entstehung von Bränden und Explosionen und die bestehenden Brandausbreitungsmöglichkeiten unter Beachtung der konkreten Bedingungen am Arbeitsort und der Spezifik der zur Anwendung kommenden Arbeitsverfahren zu beurteilen, die sich daraus ergebenden Aufgaben zur Sicherung des Gefährdungsbereiches zu erfüllen sowie die bei der Durchführung der Arbeiten mitwirkenden anderen Personen einzuweisen.

- 2.6. In und an Gebäuden ist die Verwendung von offenem Feuer für Auftauarbeiten nicht gestattet. Die Durchführung derartiger Arbeiten mittels Lötlampen darf nur durch Werk tätige erfolgen, die dazu von Betrieben beauftragt und befähigt wurden.
- 2.7. Aufgeheizte Materialien, Gegenstände und Geräte, wie glühende Werkstücke, Lötkolben u. ä. dürfen nur so abgelegt werden, daß brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nicht entzündet werden können.

### 3. Rauchen und Umgang mit offenem Feuer

- 3.1. Beim Rauchen und beim Umgang mit Zündmitteln, offenem Feuer oder Licht ist zu sichern, daß brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nicht durch Flammen, Wärmeübertragung, Glut oder glimmende Rückstände entzündet werden können. Das Wegwerfen glimmender Tabakreste, brennender Gegenstände u. ä. auf brennbaren Untergrund oder in die Nähe brennbarer Stoffe sowie aus fahrenden Verkehrsmitteln ist nicht gestattet.
- 3.2. Bei der Verwendung von Kerzen, Räucherkerzen o. ä. sind nichtbrennbare Untersetzer oder geeignete Kerzenhalter zu benutzen. Die Standsicherheit muß gewährleistet sein.
- 3.3. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt:
  - a) in Stallungen, Schuppen, Kellern, in denen sich brennbare Stoffe befinden, auf Dachböden sowie in Räumen, die der Unterstellung von Kraftfahrzeugen dienen;
  - b) in Be- und Verarbeitungs- sowie Lagerräumen für brennbare Stoffe;
  - c) in Räumen, in denen explosive Gas-Luft-, Dampf-Luft- oder Staub-Luftgemische auftreten können bzw. explosive Stoffe vorhanden sind;
  - d) in Wäldern entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> und auf anderen Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs;
  - e) beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten;
  - f) in anderen Räumen und Bereichen sowie auf Flächen, die zur Verhinderung von Bränden und Explosionen entsprechend gekennzeichnet sind.

Ausgenommen sind die als Raucherinsel gekennzeichneten Bereiche bzw. Flächen.

### 4. Offene Feuerstellen im Freien

- 4.1. Koch- und Lagerfeuer, Holzkohlegrills sowie Feuerstellen zum Verbrennen von Rückständen, Ab-

fällen u. ä., nachfolgend offene Feuerstellen genannt, sind so zu betreiben, daß durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können.

- 4.2. Offene Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden mit nichtverschließbaren Öffnungen, zu brennbaren Außenwandflächen, zu Zelten und zu Lagern mit brennbaren Stoffen mindestens folgende Entfernung haben:
  - a) Kochfeuer und Holzkohlegrills 3 m
  - b) Lagerfeuer und Feuerstellen zum Verbrennen von Rückständen, Abfällen u. ä. 10 m
 Zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leichtentzündlichem Bewuchs ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.
- 4.3. Offene Feuerstellen auf Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs sind durch mindestens 0,5 m breite Wundstreifen zu sichern. Das Anlegen offener Feuerstellen auf Moor- und Torfböden ist nicht gestattet.
- 4.4. Während des Betriebes sind offene Feuerstellen zu beaufsichtigen. Brennmaterial ist mindestens 1 m entfernt von offenen Feuerstellen aufzubewahren. Als Brennmaterialien sind nur solche Stoffe und Gegenstände zulässig, bei deren Verbrennen keine Gefahren für Menschen und Sachwerte bestehen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr der Stichflammenbildung nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
- 4.5. Offene Feuerstellen sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen.
- 4.6. Das Betreiben offener Feuerstellen und die Durchführung von Abbrennarbeiten in und an Wäldern hat nach den Festlegungen der dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen<sup>3</sup>.
- 4.7. Abbrennarbeiten auf Flächen haben so zu erfolgen, daß Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen nicht gefährdet werden.
- 4.8. An offenen Feuerstellen und bei Abbrennarbeiten sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Ablöschen von Glut u. ä. bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel bereitzustellen.

### 5. Feuerstätten in Gebäuden

- 5.1. Das Aufstellen, der Einbau und die Errichtung von Feuerstätten, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, nachfolgend Feuerstätten genannt, hat nach den dafür geltenden Standarts bzw. entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu erfolgen. Für das Betreiben von Feuerstätten gelten die Hinweise bzw. Bedienungsanleitungen der Hersteller/Errichter.
- 5.2. Bei der Aufstellung bzw. Veränderung von Feuerstätten mit Schornsteinanschluß sind die Festlegungen der Rechtsvorschriften zu beachten<sup>4</sup>.
- 5.3. Feuerstätten für feste Brennstoffe dürfen nicht unter Verwendung brennbarer Flüssigkeiten, Boh-

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

— Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBl. II Nr. 30 S. 203),

— Erste Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt § 10 der Kehrordnung vom 9. Juli 1953 (GBl. Nr. 86 S. 870).

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 30270 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren —.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBl. II Nr. 30 S. 203).

nerwachs u.ä. in Betrieb gesetzt werden. Der Transport glühender Brennstoffe von und zu Feuerstätten ist nicht gestattet.

- 5.4. Feuerstätten für feste Brennstoffe, die auf brennbaren Fußböden oder Fußbodenbelägen aufgestellt sind, müssen vom Heizbeginn bis zum Schließen der Feuerungs- und Aschetür sowie bei der Ascheentleerung eine Vorlage vor der Feuerungs- bzw. Ascheöffnung haben. Diese Vorlage muß mindestens 330 mm vor und 120 mm beiderseits seitlich der Öffnungen den Fußboden abdecken. Bei Vorlagen, die mit einem mindestens 30 mm erhöhten Rand an den Außenkanten versehen sind, können diese Maße um 50 Prozent verringert werden. Steht die Feuerstätte auf einem nichtbrennbaren Sockel, der den brennbaren Fußboden oder Fußbodenbelag vor der Feuerungs- oder Ascheentleerungsöffnung in der vorgeschriebenen Größe nicht abdeckt, ist eine ebensolche Vorlage zu verwenden. Die Vorlagen müssen aus mindestens 0,75 mm dickem Metallblech oder anderen nichtbrennbaren Materialien bestehen.

- 5.5. Holz, Wäsche und andere brennbare Stoffe sind nicht auf, an, in, über und unter in Betrieb befindlichen Feuerstätten sowie an Rauchabzugsrohren zu trocknen, zu lagern bzw. aufzubewahren. Unter Herden sind Herdkästen zur Aufbewahrung von festen Brennstoffen zulässig, wenn sie aus nichtbrennbarem Material bestehen und mit dem Herd abschließen bzw. mit einer nichtbrennbaren Abdeckung versehen sind.

## 6. Schornsteine

- 6.1. Bei Veränderungen an Schornsteinen, wie z. B. Neuanschluß, Verlegung von Anschlüssen u.ä., sind die Festlegungen der Rechtsvorschriften zu beachten<sup>4</sup>.
- 6.2. Schornsteine dürfen nicht durch Anbringen von Tragekonstruktionen, Haltevorrichtungen sowie durch Einschlagen von Haken, Nägeln u.ä. beschädigt werden. Kabel, Leitungen, Rohre u.ä. sind nicht durch Schornsteine zu verlegen.
- 6.3. Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Eine Fläche von seitlich mindestens 0,5 m und nach vorn 0,8 m muß ständig frei sein.
- 6.4. Nicht mehr benutzte Öffnungen in Schornsteinen sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

## 7. Aufbewahrung und Transport von Asche

- 7.1. Asche aus Feuerstätten und von Tabakwaren, Tabakreste sowie andere Verbrennungsrückstände, nachfolgend Asche genannt, sind so aufzubewahren und zu transportieren, daß eine Brandentstehung durch Funkenflug, Wärmeübertragung, herausfallende Glut oder Durchbrennen des Behältnisses ausgeschlossen ist. Die Aufbewahrung und der Transport von Asche in Behältnissen aus brennbarem Material ist unzulässig. Davon abweichend dürfen in Wohnstätten Tabakasche u.ä. Tabakreste nach deren Erkalten in handelsüblichen Haushaltmüllbehältern aufbewahrt und transportiert werden.
- 7.2. Die Aufbewahrung von Asche aus Feuerstätten ist nicht gestattet:

- a) auf oder unter Treppen und Podesten aus brennbaren Baustoffen;
- b) auf Dachböden;
- c) in Räumen, in denen sich leichtentzündliche Stoffe befinden.

- 7.3. Mülltonnen u.ä. Sammelbehälter für die Aufbewahrung von Asche sind von brennbaren Gebäudeaußenwandflächen, Balkon- und Loggienbrüstungen sowie von Öffnungen in nichtbrennbaren Außenwänden von Gebäuden, in denen leichtentzündliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sowie von brennbaren Materialien mindestens 5 m entfernt aufzustellen und mit Deckeln aus nichtbrennbarem Material abzudecken. Abweichungen vom festgelegten Sicherheitsabstand sind zulässig, wenn der Aufstellungsort für Mülltonnen u.ä. Sammelbehälter so gesichert ist, daß kein Funkenflug durch glühende Asche und keine Brandausbreitung bei Bränden in Mülltonnen u.ä. Sammelbehältern auf Bauwerke, Flächen mit leichtentzündlichen Stoffen sowie auf brennbare Materialien u.ä. erfolgen kann.

- 7.4. In Räumen dürfen Mülltonnen u.ä. Sammelbehälter für Asche nur abgestellt werden, wenn Fußböden, Wände, Decken und Türen den Anforderungen der Ziff. 2.5. Buchst. a entsprechen. Die Sammelbehälter sind im Umkreis von 2 m von allen brennbaren Stoffen und Gegenständen frei zu halten.

## 8. Flüssiggasanlagen in Gebäuden

- 8.1. Die Errichtung und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen ist nur durch nach den Rechtsvorschriften<sup>5</sup> berechnete Betriebe zulässig. Die Aufstellung von Campingflüssiggasanlagen hat nach den vom Hersteller festgelegten Bedingungen zu erfolgen. Ihre Verwendung in mehr- und vielgeschossigen Gebäuden sowie in Hochhäusern ist unzulässig.
- 8.2. Flüssiggasanlagen sind entsprechend der Bedienungsanleitung der Errichter bzw. Hersteller und der Bezugsbedingungen für Flüssiggas zu betreiben.
- 8.3. Beim Wechsel von Flüssiggasbehältern und nach Aufstellung von Campingflüssiggasanlagen sind die Anschlüsse unter Verwendung von Seifenlösungen o.ä. schaubildenden Mitteln auf Dichtheit zu prüfen.
- 8.4. Die Aufstellung und Aufbewahrung von Flüssiggasbehältern mit mehr als 1 kg zulässiger Füllmasse ist nicht zulässig

- a) in Räumen und Gebäuden,
- deren Fußboden tiefer liegt als das umgebende Gelände bzw. die Fußböden aller durch Öffnungen verbundenen anschließenden Räume;
  - die als gemeinschaftliche Abstellräume genutzt werden, außer in speziell für die Aufbewahrung von Flüssiggasbehältern entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>6</sup> gestalteten Räumen;
- b) in einem Abstand von weniger als 3 m von Keller-, Luft- und Lichtschächten, Gruben und Kanälen.

## 9. Brennbare Flüssigkeiten

- 9.1 Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten hat in dichtschließenden, gekennzeichneten, für diese

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 24. April 1981 zur Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze — (GBl. I Nr. 15 S. 219).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 864 vom 7. September 1977 — Anlagen für verflüssigte Gase — (Sonderdruck Nr. 938 des Gesetzblattes).

- Stoffe handelsüblichen oder speziell dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Außer in Arbeitsstätten müssen Behälter mit einem Fassungsvermögen über 1 Liter bruchstabil sein.
- 9.2. Ein Eindringen brennbarer Flüssigkeiten in Kanalisationsöffnungen oder in andere Räume bzw. ein Ausfließen ins Freie ist vorausschauend zu verhindern.
- 9.3. Eine gefahrdrohende Wärmeübertragung, in deren Folge brennbare Flüssigkeiten oder deren Dämpfe durch Druckerhöhung aus Behältern austreten bzw. sich entzünden können, ist auszuschließen.
- 9.4. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist unzulässig
- in Versammlungsstätten u. ä. Räumen mit hoher Menschenkonzentration;
  - in Durchfahrten, Durchgängen, Treppenhäusern, Fluren, auf Podesten und Dachböden sowie in Ställen und anderen Räumen, in denen Heu, Stroh, Reisig, Holzspäne u. ä. gelagert werden.
- 9.5. In Kellerräumen und anderen Räumen darf die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nur in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis 20 Liter erfolgen. Die Gesamtlagermenge, einschließlich des Fassungsvermögens leerer ungereinigter Behälter, darf in einem Raum 200 Liter nicht überschreiten. Als ein Raum zählt auch ein durch Boxen oder Verschlüsse unterteilter Raum. Unberührt hiervon bleibt die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Räumen und auf Freiflächen, die den Anforderungen der in den staatlichen Standards<sup>7</sup> getroffenen Regelungen entsprechen.
- 9.6. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind
- Zündquellen, wie offenes Feuer, Glut u. ä., zu beseitigen und elektrische Funkenbildungen vorausschauend auszuschließen;
  - Voraussetzungen zu schaffen, die eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleisten;
  - nur solche Mengen am Arbeitsort aufzubewahren, die zur Ausführung der täglichen Arbeit benötigt werden;
  - ausgelaufene oder verschüttete brennbare Flüssigkeiten unverzüglich zu beseitigen;
  - bei Arbeitsunterbrechungen und bei Arbeitschluß die Behälter zu schließen sowie benutzte unverschließbare Gefäße zu entleeren.
- 9.7. In Garagen sind Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten unzulässig. Erfolgt der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Freien, so ist im Umkreis von 3 m das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.
10. **Elektrotechnische Anlagen und Geräte**
- 10.1 Elektrotechnische Anlagen und Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen hat ein unverzügliches Außerbetriebsetzen der Anlagen und Geräte zu erfolgen. Die durch Bürger an elektrotechnischen Anlagen zulässigen Arbeiten regeln sich nach den in Rechtsvorschriften<sup>8</sup> dazu getroffenen Festlegungen.
- 10.2 Zum Anschluß elektrotechnischer Geräte und Anlagen sind nur betriebssichere und zulässige Leitungen, Steckdosen und Schalter sowie Klemm- und Steckverbindungen zu verwenden.
- 10.3. Elektrowärmeegeräte sowie Gefäße, in denen mit Elektrowärmeegeräten Flüssigkeiten erwärmt werden, sind zur Benutzung so aufzustellen, daß eine gefahrdrohende Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe oder Gegenstände verhindert wird.
- 10.4. Bei der Nutzung von Elektrowärmeegeräten sind die in Rechtsvorschriften bzw. Bedienungs- und Montageanleitungen festgelegten Mindestabstände zu brennbaren Stoffen und Gegenständen einzuhalten. Sind solche Festlegungen nicht vorhanden, müssen zu brennbaren Stoffen, Gegenständen und Bauteilen im Bereich der Wärmeübertragung folgende Mindestabstände eingehalten werden:
- bei Infrarotstrahlern und sonstigen Elektrostrahlungsgeräten 1 m in Strahlungsrichtung;
  - bei Elektrowärmespeichergeräten 0,08 m und im Bereich der Luftaustrittsöffnung 0,5 m;
  - bei Elektroheizern, Raumheizern und bei Heizgeräten mit Gebläseluft 0,5 m.
- Die Einengung von Lufteintritts- bzw. Luftaustrittsöffnung ist unzulässig.
- 10.5. Die Kontrolle in Betrieb befindlicher Elektrowärmeegeräte für Haushalt u. ä. Zwecke hat nach den vom Hersteller in Bedienungsanleitungen festgelegten Zeitabständen zu erfolgen. Ortsveränderliche Elektrowärmeegeräte, die für den Kurzzeitbetrieb gekennzeichnet bzw. vorgesehen sind, wie z. B. Tauchsieder und Toaster, und für die der Hersteller keine anderen Festlegungen getroffen hat, müssen während des Betriebes unter Kontrolle gehalten werden.
- 10.6. In Holzbaracken, Raumzellen u. ä. Gebäuden aus brennbaren Stoffen (außer Bungalows) ist die Verwendung von Tauchsiedern, Bügeleisen und Elektrostrahlungsgeräten grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt nicht für solche Räume in diesen Gebäuden, deren Wände, Fußböden und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die zuständigen Leiter, Eigentümer oder Vermieter können bei Erfordernis für weitere Räume die Verwendung solcher Geräte bei gleichzeitiger zusätzlicher Festlegung von Maßnahmen, die eine erhöhte Sicherheit gewährleisten, wie die Zulässigkeit des Betriebes nur bei Anwesenheit mehrerer Personen, die zeitliche Begrenzung der Verwendung und Festlegung der Verantwortlichkeit für die Kontrolle während und nach Abschluß des Betriebes u. ä., zulassen.
- 10.7. Als Sicherungen sind bei elektrotechnischen Geräten und Anlagen nur solche mit der zulässigen Amperezahl zu verwenden. Das Überbrücken von Sicherungen sowie das Entfernen bzw. unbefugte Austauschen der Patroneinsätze in Sicherungselementen ist unzulässig.
11. **Behelfsmäßiges Unterstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor**
- 11.1 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor können außerhalb von Garagen und anderen speziell dafür vorgesehenen Räumen behelfsmäßig in solchen Räumen von Gebäuden untergestellt werden, die
- nicht dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen und nicht im einzigen Evakuierungsweg liegen;
  - den baulichen Anforderungen an die Umfassungswände, Decken, Fußböden und Türen gemäß Ziff. 2.5. Buchst. a entsprechen;
  - so gestaltet sind, daß das Austreten entzündlicher Gase und Dämpfe in andere Räume verhindert wird.

<sup>7</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 30335 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Anlagen und Einrichtungen zum Lagern, Umfüllen und Mischen brennbarer Flüssigkeiten —.

<sup>8</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1980 über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 33 S. 339).

- 11.2. Soweit in gemeinschaftlich genutzten Räumen, die den Anforderungen der Ziff. 11.1. entsprechen, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren untergestellt werden sollen, ist dieser Verwendungszweck kenntlich zu machen.
- 11.3. In Räumen, in denen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor behelfsmäßig untergestellt sind, ist es untersagt,
- weitere brennbare Flüssigkeiten und leichtentzündliche Stoffe zu lagern, Kraftstoff zu tanken oder abzulassen, Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sowie Reparaturen an der Kraftstoffanlage durchzuführen;
  - solche Arbeiten, bei denen eine elektrische Funkenbildung entsteht bzw. möglich ist, auszuführen;
  - Motoren zu starten bzw. laufen zu lassen;
  - Fahrzeuge mit geöffnetem Kraftstoffhahn bzw. Fahrzeuge mit defektem Kraftstofftank abzustellen.
- 11.4. Geräte mit Verbrennungsmotor und angebautem Kraftstofftank, wie Rasenmäher u. ä., können behelfsmäßig ab- oder untergestellt werden, wenn sie gegen ein unbeabsichtigtes Kippen oder Umfallen gesichert sind und die Festlegungen der Ziff. 9 eingehalten werden.
- 11.5. Das Ab- und Unterstellen von Fahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotor und angebautem Kraftstofftank ist in Treppenhäusern, Fluren, auf Dachböden, in Arbeits- und Lagerräumen, in Räumen zur Aufbewahrung von Müll und Asche, in Räumen mit Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sowie unter Balkons aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbarer Außenverkleidung unzulässig.
- 11.6. An Räume, in denen Fahrzeuge oder Geräte mit Verbrennungsmotor ohne angebautem Kraftstofftank untergestellt sind, werden keine Forderungen gestellt.
12. **Dachböden**  
Leichtentzündliche Stoffe gemäß Ziff. 2.1. sind nicht auf Dachböden zu lagern. Möbel und andere brennbare und sperrige Gegenstände können auf Böden abgestellt werden, wenn mindestens 1 m breite Zugänge zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Lüftungs-, Heizungs-, Elektro- und Aufzugsanlagen, Antennen, Rauch- und Hitzeabzüge, freigehalten werden und der Abstand um die Schornsteine mindestens 1 m beträgt.
13. **Ausschmücken von Räumen**  
Beim Ausschmücken von Räumen mit Girlanden, Papierschlangen u. ä. brennbaren Dekorationsmaterialien sind diese so anzubringen, daß sie nicht durch Feuerstätten, Kerzen oder andere Wärmequellen, wie Beleuchtungskörper, entzündet werden können.
14. **Füllen von Kinderluftballons**  
Kinderluftballons dürfen nur mit nichtbrennbaren Medien gefüllt werden.
- Zweck der Nutzung erforderlichen Evakuierungswege und -ausgänge vorhanden sein.
- 1.2. Die Anzahl, Beschaffenheit und Ausrüstung der Evakuierungswege, Evakuierungsausgänge und der sich daran anschließenden Freiflächen sowie deren Ausstattung müssen gewährleisten, daß bei einer notwendig werdenden Evakuierung
- die sich im Bauwerk aufhaltenden Personen über diese Wege und Ausgänge schnell und sicher ins Freie gelangen können;
  - die aus dem Bauwerk austretenden Personenströme sich zügig auflösen können.
- 1.3. Für die bauliche Gestaltung von Evakuierungswegen und -ausgängen gelten die in staatlichen Standards getroffenen Festlegungen<sup>1</sup>.
- 1.4. Die sichere Begehbarkeit der Evakuierungswege und -ausgänge sowie der sich daran anschließenden Freiflächen und die Funktionstüchtigkeit der für eine schnelle und sichere Evakuierung notwendigen Anlagen und Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung sind während der Nutzung der Bauwerke durch Personen ständig zu gewährleisten. Veränderungen daran sowie an Ausbaukonstruktionen sind nur zulässig, wenn die sichere Evakuierung der sich im Bauwerk aufhaltenden Personen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 1.5. Die Aufbewahrung von Stoffen und Materialien, die auf Grund ihrer Brand- und/oder Explosionsgefährlichkeit, Toxizität oder Reizwirkung eine schnelle und sichere Evakuierung beeinträchtigen können, ist auf Fluren, Podesten, Treppenanlagen sowie in Foyers und Treppenhäusern und an Evakuierungsausgängen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Aufbewahrung von Stoffen und Materialien während der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.
- 1.6. Auf Fluren und Podesten sowie in Foyers und Eingangshallen von Gebäuden dürfen Möbel und andere Gegenstände nur aufgestellt werden, wenn
- die Aufstellung in Art und Anzahl so erfolgt, daß im Fall eines Brandes die Möglichkeit der Brandausbreitung auf andere brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nur gering und die sichere Benutzung dieser Evakuierungswege voll gewährleistet bleibt;
  - die für die Evakuierung erforderlichen Mindestwegbreiten nicht eingeengt werden und für den Personenstrom keine Hindernisse entstehen.
- Ausgenommen von diesen Festlegungen sind Flure in Wohnungen, Hotelzimmern u. ä.
- 1.7. Bei Gesellschaftsbauten, in denen sich 1000 und mehr Personen gleichzeitig aufhalten können, ist zu sichern, daß auf den an die Evakuierungsausgänge angrenzenden Freiflächen für die zügige Auflösung des aus dem Bauwerk austretenden Personenstroms für eine Person ein Flächenanteil von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht und auf diesen Freiflächen keine Fahrzeuge abgestellt bzw. Stoffe, Materialien und Gegenstände gelagert werden.
- 1.8. Verschlüsse von Türen an Evakuierungsausgängen müssen sich in Verkaufs- und Versammlungsstätten u. ä. Gesellschaftsbauten mit hoher Menschenkonzentration während der Zeit der Nutzung durch Personen ohne Hilfsmittel und Zeitverzug aus der Evakuierungsrichtung her öffnen lassen.
- 1.9. In Gesellschaftsbauten, in denen die örtlichen Be-

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Anforderungen an die Gewährleistung der Evakuierung von Menschen aus Bauwerken

#### 1. Evakuierungswege und -ausgänge

1.1. In Bauwerken müssen die für den vorgesehenen

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 10685 — Bautechnischer Brandschutz —.

dingungen ein schnelles Auffinden der vorhandenen Evakuierungswege und -ausgänge erschweren, sowie in Bauwerken mit hoher Menschenkonzentration, wie z. B. in Warenhäusern und Versammlungsstätten mit einer Nettofläche über 200 m<sup>2</sup>, sind Evakuierungswege und -ausgänge zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu erfolgen.

## 2. Erfordernisse zur Gewährleistung der Evakuierung

2.1. Für Bauwerke mit hoher Menschenkonzentration gemäß Ziff. 1.9. sowie für Bauwerke, in denen auf Grund der örtlichen Bedingungen sowie der Nutzungsart mit komplizierten Bedingungen bei der Evakuierung zu rechnen ist, sind durch die Leiter bzw. Rechtsträger/Eigentümer in Evakuierungsplänen schriftliche Festlegungen zur Sicherung einer reibungslosen Evakuierung zu treffen.

Dazu gehören insbesondere

- die Art und Weise der Benachrichtigung der Personen, deren Verlassen des Bauwerkes notwendig ist;
- die Reihenfolge der durchzuführenden Evakuierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Evakuierungswege und -ausgänge, wobei mit Ausnahme von Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. Aufzüge nicht als Evakuierungsmöglichkeiten vorzusehen sind;
- in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. die Festlegung von Maßnahmen, die wirksam werden, wenn Aufzüge zur Evakuierung nicht mehr zur Verfügung stehen;
- die Festlegung von Maßnahmen zur erforderlichen Bergung von Sachen;
- die Festlegung des Personenkreises, dem die Entscheidungsbefugnis über eine vorzunehmende Evakuierung obliegt;
- die Festlegung des Personenkreises, der bei durchzuführenden Evakuierungsmaßnahmen spezifische Pflichten wahrzunehmen hat, wie z. B. Benachrichtigung der sich im Bauwerk aufhaltenden Personen, Einweisung und Steuerung der Personenströme u. ä., Festlegung der von diesem Personenkreis zu lösenden Aufgaben;
- Lagepläne der Bauwerke und Übersichtspläne über die einzelnen Etagen, einschließlich der darin gekennzeichneten Evakuierungswege und -ausgänge;
- gegebenenfalls Festlegungen über erforderliche Stellplätze zur Ermittlung der Vollzähligkeit und über eine Ausweichunterbringung.

2.2. Bei Veränderung der örtlichen Bedingungen sowie der Nutzungsart von Bauwerken sind die Evakuierungspläne unverzüglich zu aktualisieren. Sie sind sicher aufzubewahren. Dabei ist zu gewährleisten, daß befugte Personen jederzeit in diese Pläne Einsicht nehmen können.

2.3. Praktische Erprobungen bzw. Teilerprobungen von Evakuierungsplänen sind mit den Personen, denen im Evakuierungsfall die Entscheidungsbefugnis bzw. spezifische Pflichten obliegen, mindestens alle 2 Jahre sowie generell nach Neuerarbeitung von Evakuierungsplänen nachweisbar durchzuführen. Die Erprobung unter Einbeziehung anderer sich im Bauwerk aufhaltender Personen regelt sich nach den dafür anderweitig getroffenen Festlegungen.

2.4. Die Verantwortlichen für Bauwerke haben zu ge-

währleisten, daß Personen, denen im Evakuierungsfall spezifische Pflichten obliegen, mindestens alle 2 Jahre nachweisbar belehrt und andere sich im Bauwerk aufhaltende Personen über von ihnen im Evakuierungsfall zu beachtende Besonderheiten für eine gefahrlose Evakuierung informiert werden.

## Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

### Brandschutzerfordernisse bei der Einrichtung und dem Betreiben von Campingplätzen, Zeltlagern u. ä. Einrichtungen

#### 1. Gestaltungsanforderungen

1.1. Die Auswahl des Standortes, die Einrichtung, Erweiterung oder Rekonstruktion von Campingplätzen, Zeltlagern u. ä. Einrichtungen (nachfolgend Campingplätze genannt) sowie der dazugehörigen Versorgungs-, kulturellen und Sporteinrichtungen oder anderen Zwecken dienenden Objekte hat unter Beachtung der Erfordernisse des Brandschutzes zu erfolgen. Insbesondere muß jederzeit eine

- schnelle Alarmierung der Feuerwehr;
- reibungslose Evakuierung;
- ausreichende Löschwasserversorgung sowie
- ungehinderte Anfahrt der Kräfte und Mittel der Feuerwehr gewährleistet sein.

1.2. Für Campingplätze sind, soweit nicht aus gegebenen Besonderheiten größere Abstände erforderlich sind, folgende Mindestabstände einzuhalten:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leichtentzündlichem Bewuchs   | 10 m          |
| b) zu Hochspannungsfreileitungen  | 20 m          |
| c) zu Bahnanlagen, Betrieben der Industrie und Landwirtschaft   | 50 m          |
| d) zu Lagerobjekten mit einer Konzentration brennbarer Stoffe und Güter sowie zu Fernrohrleitungen, die brennbare Medien führen | 100 m         |
| e) zu Nadelholzdickungen (bei Neuanlagen in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A <sub>1</sub> und A                       | 10 m<br>20 m) |

1.3. Der Abstand der Campingunterkünfte (Zelte, Wohnwagen u. ä.) zueinander, zu den Funktionsgebäuden, Versorgungseinrichtungen, Nebeneinrichtungen u. ä. sowie die Art ihrer Aufstellung ist unter Beachtung der Sicherung einer ungehinderten Evakuierung und Brandbekämpfung, der Verhinderung der Brandübertragung und -ausbreitung sowie der örtlichen Bedingungen durch den Betreiber festzulegen. Für nichtfahrbereite Wohnwagen sind die Abstandsfestlegungen für Bungalows analog anzuwenden.

1.4. Die Aufstellung und der Abstand der Bungalows und anderen Gebäude untereinander richtet sich nach den Bestimmungen des bautechnischen Brandschutzes.

#### 2. Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden und der Brandausbreitung

2.1. Für Campingplätze, die sich in oder in unmittelbarer Nähe von Wäldern befinden, haben die Betreiber in Abstimmung mit den Verantwortlichen des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes auf der Grundlage der entsprechenden spezifischen Rechtsvorschriften die erforderlichen Wald-

<sup>2</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 30817 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen; Allgemeine Festlegungen —.



brandschutzmaßnahmen, einschließlich der in Abhängigkeit von ausgelösten Waldbrandwarnstufen einzuhaltenden Verhaltensregeln, festzulegen.

- 2.2. Campingplätze in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A<sub>1</sub> und A sind an der äußeren Umgrenzung durch mindestens 3 m breite Wundstreifen zu sichern. Überschreitet die Stellfläche für Unterkünfte 10 000 m<sup>2</sup>, ist diese in Abschnitte mit einer Grundfläche von höchstens 10 000 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Zwischen diesen Abschnitten muß ein Schutzstreifen von mindestens 10 m Breite vorhanden sein.

### 3. Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen

Für das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen sind durch die Betreiber der Campingplätze unter Berücksichtigung der ungehinderten Brandbekämpfung und Evakuierung sowie unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten und Erfordernisse verbindliche Festlegungen zu treffen. Die freie An- und Abfahrt für alle Fahrzeuge muß dabei gewährleistet sein.

### 4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Brandbekämpfung

- 4.1 An den Hauptwegen der Campingplätze sind Löschgerätafeln mit folgenden Feuerlöschgeräten und -mitteln aufzustellen:

- eine Wasserreserve von 200 Litern (wenn kein offenes Gewässer oder anderweitige Wasserentnahmestellen in unmittelbarer Nähe sind);
- 1 Einreißhaken;
- 1 Axt;
- 2 Schaufeln;
- 2 Spaten;
- 2 Wasserlöscher o. ä. Feuerlöschgeräte;
- 2 Wassereimer.

Diese Geräte sind ständig einsatzbereit zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Die Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Löschgerätafel darf nicht länger als 100 m sein.

- 4.2. Auf Campingplätzen, die in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A<sub>1</sub> und A liegen, sowie auf solchen, die insbesondere für eine internationale Belegung vorgesehen sind, ist zur Gewährleistung der Brandbekämpfung eine Löschwasser-versorgung mit einer Leistung von mindestens 200 l · min<sup>-1</sup> für die Dauer von 30 Minuten zu gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, daß jeder Punkt des Campingplatzes mit einem Löschstrahl erreicht wird. Die dafür notwendigen Löschgeräte müssen in der erforderlichen Art und Anzahl vorhanden und deren Bedienung muß gesichert sein.
- 4.3. Löschwasserentnahmestellen und die Stationierungsorte der Löschgeräte sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

### 5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Alarmierung

- 5.1 Auf allen Campingplätzen ist die unverzügliche Abgabe von telefonischen Notrufmeldungen ständig zu gewährleisten. Die zu überwindende Wegstrecke bis zur Feuermeldestelle soll 500 m nicht überschreiten. Hinweisschilder über die nächste Feuermeldestelle sind anzubringen.
- 5.2. Zur Alarmierung der auf dem Campingplatz befindlichen Personen müssen geeignete Vorrichtungen, Anlagen bzw. Geräte vorhanden sein.

### 6. Information der Nutzer

Die Betreiber von Campingplätzen haben den Nutzern die Verhaltensanforderungen für die Gewährleistung des Brandschutzes auf dem Campingplatz, bei Belegung mit ausländischen Touristen auch in Fremdsprachen, zur Kenntnis zu bringen.

## C. Personalmeldungen

### Beauftragt:

Pastorin Renate Moderow, geb. Gericke, zur Pastorin der Kirchengemeinde Anklam (IV), Kirchenkreis Anklam, zum 1. Oktober 1981; eingeführt am 29. August 1982.

### Berufen:

Pfarrer Hans-Martin Moderow zum Landespfarrer für Ökumene und Mission sowie zum Pfarrer der Kirchengemeinde Anklam (IV), Kirchenkreis Anklam, zum 1. September 1981; eingeführt am 29. August 1982.

Pfarrer Wolfgang Triebler, 2300 Stralsund, Wilhelm-Pieck-Allee 16, zum Landespfarrer für Weiterbildung zum 1. Mai 1982; eingeführt am 24. 10. 1982.

Pastor Herbert Geier zum Pfarrer nach Semlow, Kirchenkreis Barth, zum 1. Juli 1982; eingeführt am 25. Juli 1982.

Pastor Günter Lembcke, 2201 Dersekow, Ernst-Thälmann-Str. 12, zum hauptberuflichen Landesjugendpfarrer zum 1. September 1982; eingeführt am 17. Oktober 1982.

### Ausgeschieden:

Pfarrer Eckart Schwerin aus dem Dienst der Landeskirche zum 1. Januar 1983 wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche, zuletzt beurlaubt für Tätigkeit beim Bund der Ev. Kirche in der DDR.

## D. Freie Stellen

### E. Weitere Hinweise

#### Nr. 2) Kirche Velgast

Auf Antrag des Gemeindegemeinderates Velgast hat das Kollegium des Konsistoriums der Kirche zu Velgast den Namen „Christus-Kirche“ verliehen.

#### Nr. 3) Neuwahl der Leitung der Pfarrerbruderschaft

Hiermit geben wir zur Kenntnis, daß der Vertrauensrat der Pfarrerbruderschaft der Evangelischen Landeskirche Greifswald auf seiner Sitzung am 29. Juni 1982 die Neuwahl der Leitung durchgeführt hat. Von den 17 Wahlberechtigten waren 11 anwesend. Die vorgeschriebenen 4 Wahlgänge hatten folgendes Ergebnis:

Schriftführer: Pf. A.-W. Lüpke

2200 Greifswald · Kirschenweg 31 · PF 23-21

Urlaubsquartierverantwortlicher: Sup. M. Torkler

2300 Stralsund · Mönchstraße 5

Verbindungsmann zur Arbeitsgemeinschaft der Pfarrervertretungen: Pf. H.-J. Krug

2201 Neuenkirchen · A. Wuthenow-Ring 10

Dienstrecht und Seelsorge: Sup. R. Garbe

2221 Wusterhusen Nr. 23

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 4) Wege zum Frieden

Im Rahmen der Tagung der Luther-Akademie (Sondershausen), die vom 18.-23. 9. 1981 stattfand, hielt Prof. Dr. Eberhard Jüngel nachfolgenden Vortrag, den wir mit freundlicher Genehmigung aus dem Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen Nr. 9/82 nachdrucken.

Für das Konsistorium  
Dr. Nixdorf

### Wege zum Frieden

Friede als Kategorie theologischer Anthropologie  
„Das bedingt sich aber der Verfasser des Gegenwärtigen“

gen aus, daß, da der praktische Politiker mit dem theoretischen auf dem Fuß steht, mit großer Selbstgefälligkeit auf ihn als einen Schulweisen herabzusehen, der dem Staat, welcher von Erfahrungsgrundsätzen ausgehen müsse, mit seinen sachleeren Ideen keine Gefahr bringe, und den man immer seine elf Kegel auf einmal werfen lassen kann, ohne daß sich der weltkundige Staatsmann daran kehren darf, dieser auch im Fall eines Streits mit jenem sofern consequent verfahren müsse, hinter seinen auf gut Glück gewagten und öffentlich geäußerten Meinungen nicht Gefahr für den Staat zu wittern; — durch welche Clausula salvatoria der Verfasser dieses sich dann hiermit in der besten Form wider alle bössliche Auslegung ausdrücklich verwahrt wissen will.“ (I. Kant, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, 1795.)

## 1

1.1. Von Papst Benedikt XIV. wird folgende Anekdote überliefert: Als er in einem Bologneser Frauenkloster, dem seine Schwester als Äbtissin vorsteht, das Hochamt hält, singen die Nonnen dazu die schönste Messe — lang ausgedehnt mit ihren süßesten Stimmen. Im Credo können sie gar nicht oft genug die entscheidenden christologischen Formulierungen wiederholen und gar nicht fertig werden mit immer wiederholtem „genitum, non factum“. Der Papst wird ungeduldig, er möchte zum Offertorium übergehen. Schließlich dreht er sich am Altar um und unterbricht das Gesänge mit dem Satz: „Sive genitum, sive factum — pax vobiscum.“ Albrecht Ritschl, dem die Anekdote von Doellinger erzählt worden war, ist von ihr so sehr entzückt, daß er sie brieflich an Harnack weitergibt mit der Bemerkung: „Das ist doch eine prächtige Ironie auf alle Dogmatik und deren Streitsätze.“<sup>1</sup>

Eine „prächtige Ironie“ ist das schon. Aber eben nicht nur „auf alle Dogmatik und deren Streitsätze“, sondern nicht weniger auf das theologische Verständnis vom Frieden, das dieser Papst gehabt haben muß. Kann man mit dem Friedensgruß „pax vobiscum“ über die Wahrheit hinweggehen, die das Credo zu formulieren beansprucht? Entspringt der Friede, den die Kirche entbietet und wünscht, nicht vielmehr eben dieser Wahrheit? Geht es um den Frieden, den das Weihnachtsevangelium zur Sprache bringt — „et in terra pax!“ —, dann wird man gerade um des lieben Friedens willen die Wahrheit gar nicht ernst genug nehmen können, die diesen Frieden in Kraft setzt. Nach einer glücklichen Metapher C. F. von Weizsäcker ist der Friede so etwas wie „der Leib einer Wahrheit“.<sup>2</sup> Die Metapher soll besagen, daß „Friede ... möglich sein“ mag, „soweit die ihn tragende Wahrheit reicht“.<sup>3</sup> Sie besagt aber auch, daß der Friede bei lebendigem Leibe verfaulen, daß er verwesen müßte, wenn man ihn ohne die ihn tragende Wahrheit haben will oder über die Wahrheit, zu der er als deren Leib gehört, mit einem „pax vobiscum“ hinweggehen zu können meint. Blaise Pascal hat die zwar unbequeme, aber intellektuell nun einmal redliche Frage gestellt, ob es nicht sogar „ein Verbrechen ist, im Frieden zu bleiben, wenn man die Wahrheit zerstört“.<sup>4</sup> Wäre das nicht jener faule Frieden, der nach Jeremia 6,14 (8,11) von falschen Propheten nur zu gern in Aussicht gestellt wird: „Sie sagen: Friede, Friede! — und ist kein Friede“? Theologie hat jedenfalls unbeirrt nach derjenigen Wahrheit zu fragen, deren Leib zu Recht Frieden genannt zu werden verdient.

1.2. Der gängige Sprachgebrauch scheint es nahezu legen, Frieden als Gegenbegriff zum Krieg aufzufassen. Immanuel Kant folgt diesem Sprachgebrauch, wenn er mit der Feststellung, „daß ... die Vernunft vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt“, die andere Behauptung verknüpft, daß dieselbe Vernunft „den Friedenszustand dagegen zur unmittelbaren

Pflicht macht“.<sup>5</sup> Der Friede wird von Kant dementsprechend thematisch gemacht als Friedensschluß, dessen Funktion es ist, einen Krieg zu beenden — sei es im Sinne eines Friedensvertrages (pactum pacis), der „bloß einem Krieg ... zu endigen suchte“, sei es im Sinne eines Friedensbundes (foedus pacificum), der „alle Kriege auf immer zu endigen suchte“.<sup>6</sup> Frieden schließen heißt wesentlich: Krieg beenden. Das Wesen des Friedens wäre dann nicht eigentlich ein Zustand, in dem man etwas anfangen kann, sondern vielmehr ein Zustand, in dem etwas aufgehört hat beziehungsweise aufzuhören beginnt. So verstanden ist der Friede begrifflich ganz und gar auf den Krieg fixiert — so sehr, daß sich die Frage aufdrängt, ob der so begriffene Friede in der Negativität seines Wesens nicht dem Wesen des Krieges verhaftet bleibt, als dessen Ende er gilt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß dieses Verständnis vom Frieden angesichts einer immer wieder in Kriege verwickelten und scheinbar endlos vom Krieg bedrohten Welt nahe liegt. Es dürfen die schrecklichen Erfahrungen des Krieges sein, die es bereits hinreichend erscheinen lassen, wenn der Friede als bloßer Gegenbegriff zum Krieg begriffen wird. Und es ist ja in der Tat mehr als nicht wenig, wenn die Waffen schweigen. Insbesondere unsere mit jeder Kriegsgefahr an den Rand einer globalen Katastrophe geratene Welt wird es zu schätzen wissen, wenn kriegsähnliche Handlungen beendet und Kriege vermieden werden. Aber wäre das der Friede? Ja läßt sich Krieg überhaupt vermeiden, wenn und solange Friede nichts anderes ist als Nicht-Krieg? Ist das Verständnis des Friedens als eines bloßen Gegenbegriffs zum Krieg nicht eine unfreiwillige Begünstigung des Krieges — nicht unähnlich der Devise „si vis pacem, para bellum“? Verdient, was in Wahrheit nichts anderes ist als Nicht-Krieg, wirklich Friede genannt zu werden?

## 2

2.1. Die Konsequenzen eines Friedensverständnisses, das Frieden nur aus der Opposition zum Krieg begreift, sind erheblich. Eine der erheblichsten besteht in dem Einfluß, den diese Auffassung vom Frieden auf die ihm korrespondierenden Aussagen vom Menschen nimmt. Man kann sich die systematische Konsequenz jener Auffassung vom Frieden an den Aufstellungen klar-machen, die im 17. Jahrhundert von dem englischen Philosophen Thomas Hobbes publiziert worden sind. Auch Hobbes begreift den Frieden aus dem Gegensatz zum Krieg, den er „als jene Zeit“ definiert, „in der der Wille, mit Gewalt einen Streit auszufechten, durch Worte oder Taten deutlich erklärt wird. Die übrige Zeit nennt man Frieden“.<sup>7</sup> Wie sieht dieser „Friede“ aus? Und wie wird der Mensch verstanden, der zu diesem Frieden gehört?

Hobbes will den Weg zum Frieden — er spricht selber von dem „königlichen Weg zum Frieden“<sup>8</sup> — more geometrico bahnen. Strenge Wissenschaft ist das Zauberwort, das die Pforte zu einem unzerstörbaren Frieden öffnen soll. Im Unterschied etwa zu Augustinus und in Vorwegnahme der Forderungen Kants und seiner unmittelbaren Vorgänger wird dabei keineswegs an einen vom irdischen Frieden zu unterscheidenden ewigen Frieden gedacht. Der ewige Friede soll vielmehr ganz und gar irdisch sein, vergleichbar dem politischen Ideal der pax perpetua in Gestalt der pax Romana. In der Epistula Dedicatoria, mit der Hobbes seine Schrift „De cive“ dem Grafen Wilhelm von Devonshire widmet, fordert der Philosoph ein an der wissenschaftlichen Strenge der Geometrie und der Naturwissenschaften orientiertes Wissen vom Menschen, aufgrund dessen dann eine Staat konstruiert werden kann, der es der Menschheit erlaubt, „sich eines dauerhaften Friedens zu freuen, der nie durch Kämpfe ... gestört werden würde“.<sup>9</sup> Die Wissenschaft vom Bürger, die Hobbes vorträgt, ist also so etwas wie „Friedensforschung“. Aus-

gangspunkt einer wissenschaftlich exakten Einsicht in das Wesen des Menschen ist die These, daß „das erste und grundlegende Gesetz der Natur dahin geht, den Frieden zu suchen, soweit er zu haben ist.“<sup>10</sup> Die Notwendigkeit dieses Natur-Gesetzes, den Frieden zu suchen, ist jedoch paradoxerweise in dem natürlichen Kriegszustand begründet, in dem sich der Mensch mit dem Menschen befindet und der seinerseits eine Folge des Rechtes eines jeden Menschen auf Selbsterhaltung und Selbstverteidigung ist. Hobbes argumentiert folgendermaßen: Jeder Mensch hat nicht nur die natürliche Neigung, dem anderen Schaden zuzufügen, sondern er hat auch, weil im Naturzustand der Nutzen der Maßstab des Rechtes ist, von Natur einen Anspruch auf alle Güter der Natur. Jeder hat folglich ein „Recht auf alles“.<sup>11</sup>

2.2. „Wollte aber jeder auf seinem Recht auf alles bestehen, so würde die notwendige Folge ... Krieg sein.“<sup>12</sup> Und das wäre ein „Krieg aller gegen alle“<sup>13</sup>, in dem „der Mensch dem Menschen zum Wolf wird“.<sup>14</sup> Gilt das Recht aller auf alles, dann würde der eine aus Selbsterhaltung den anderen angreifen, und das eben mit Recht. Der andere aber würde aus Selbsterhaltung Widerstand leisten, und das eben ebenfalls mit Recht, so daß nach allen Seiten Mißtrauen und Verdacht herrschen würde. Würde? Nach Hobbes war dies der Fall: in dem der Staatenbildung vorangehenden asozialen Naturzustand: „Es läßt sich nicht leugnen, daß der natürliche Zustand der Menschen, bevor sie zu Gesellschaften zusammentreten, der Krieg schlechthin gewesen ist, und zwar der Krieg aller gegen alle.“<sup>15</sup>

Der status naturae ist folglich zugleich die höchste Gefährdung des Menschen. Ja es ist paradoxerweise sein natürlicher Selbsterhaltungstrieb, der den Menschen im natürlichen Zustand auf das äußerste gefährdet. Der Trieb zur und das Recht auf Selbsterhaltung wird zur Selbstgefährdung. In einer solchen Gefahr ist es wiederum nur natürlich, auf Abhilfe zu sinnen und den Selbsterhaltungswillen in Bahnen zu lenken, die ihn nicht zwingen, sich gegen sich selber zu kehren. Natura sanat! Sie tut es allerdings, indem sie den Menschen veranlaßt, den natürlichen Zustand zu verlassen und um des Friedens willen ein Kunstprodukt hervorzubringen: den Staat. Hobbes nennt ihn ausdrücklich einen „künstlichen Menschen“<sup>16</sup>, nämlich die künstliche Person öffentlichen Rechtes. Die Natur heilt den von ihr selbst verursachten Schaden, indem sie die Menschen dazu veranlaßt, vom Stand der Natur zur Gesellschaft überzugehen, in der der Mensch ein Bürger unter Bürgern ist. Muß man gar sagen: Die Natur heilt, indem sie sich aufgibt und durch Kunst ersetzt?

Nach Hobbes wird man das deshalb nicht sagen können, weil zur Natur das „Gesetz der Natur“ gehört, das mit dem „Gebot der rechten Vernunft“ identisch ist.<sup>17</sup> Gehört doch die rechte Vernunft zur menschlichen Natur, so daß sie ihrerseits „auch die natürliche heißt. Das natürliche Gesetz ist also, um es genau zu definieren, das Gebot der rechten Vernunft in betreff dessen, was zum Zwecke einer möglichst langen Erhaltung des Lebens und der Glieder zu tun und zu lassen ist“.<sup>18</sup>

Es ist also ein durchaus natürlicher Vorgang, wenn der Mensch angesichts des bellum omnium contra omnes die Folgerung zieht, „daß er nach Frieden suchen und wo Frieden nicht möglich ist, Hilfe für den Krieg suchen“ muß. Dieses Gebot der Vernunft ist angesichts der destruktiven Möglichkeiten des natürlichen Selbsterhaltungstriebes sogar „das erste und grundlegende Gesetz der Natur“.<sup>19</sup>

2.3. Erfüllt wird dieses erste und grundlegende Gesetz der Natur durch die Gründung eines künstlichen Zusammenschlusses von Menschen, die dadurch untereinander befriedet werden und gegen andere Menschen und Staaten für den Fall des Krieges zu gegenseitiger Hilfe verbunden sind. Zustände kommt dieser künstli-

che Zusammenschluß in der Weise eines individuellen Rechtsverzichtes zugunsten des „künstlichen Menschen“. Der einer Zauberformel gleichende Vertrag, durch den die Individuen ihr natürliches Recht auf eine einzige – künstliche – Person übertragen, lautet: „... as it every man should say to every man, I authorize and give up my right of governing myself, to this man, or to this assembly of men, on this condition, that thou give up thy right to him, and authorize 'all his actions in like manner.“<sup>20</sup>

Die künstliche oder „politische“ Person, die auf diese Weise entsteht, ist der Staat, der nun alle natürlichen Personen verkörpert. Seine Seele ist der Souverän, der in der Gestalt eines Monarchen oder eines „assembly of men“ empirisch existieren kann. Seine im Rechtsverzicht des Einzelnen begründete unbegrenzte Autorität und Machtfülle, die allein den Frieden sichern und den Krieg aller gegen alle verhindern kann, hat Hobbes veranlaßt, den Staat einen „sterblichen Gott“<sup>21</sup> oder auch „Leviathan“ zu nennen: nach jenem Tier, von dem es Hiob 41,24 heißt: „Auf Erden ist nicht seinesgleichen. Es ist gemacht, nie zu erschrecken. Doch alles, was hoch ist, fürchtet sich vor ihm. Es ist ein König über alle stolzen Tiere.“ Die hoch greifenden Bezeichnungen sollen mit der unvergleichbaren Macht des Staates auch und vor allem die Segnung der Staatsmacht zum Ausdruck bringen, die nach innen Frieden und nach außen wirksame Verteidigung garantiert. So heißt es in dem berühmten Satz, der die Entstehung des Staates feiert: „This is the generation of that great LEVIATHAN, or rather, to speak more reverently, of that mortal god, to which we owe under the immortal God, our peace and defence.“<sup>22</sup>

2.4. Der kleine Überblick über einige Gedanken des Thomas Hobbes mag hinreichen, um deutlich zu machen, zu welchen Konsequenzen ein Verständnis von Frieden führen kann, das diesen als bloßen Gegensatz zum Krieg versteht. Der Friede ist dann im Grunde die Selbstüberwindung des von Natur im Kriege aller gegen alle begriffenen Menschen. Er ist die Selbstüberwindung des natürlichen und in seiner Natürlichkeit kriegerischen Menschen. Diese Selbstüberwindung aber ist ein Akt schlechthiniger Unterwerfung unter den Staat, dem quasigöttliche Würde zuerkannt wird. Es ist ein Friede, der vom freiwilligen Verzicht auf Freiheit lebt. Friede, verstanden als Überwindung der Wolfsnatur des Menschen, wird dann wirklich nur durch die Resignation der vielen Wölfe zugunsten eines einzigen Riesenwolfes, einer mit aller Macht ausgestatteten Superbestie: des totalitären Staates. Seiner Autorität allein verdankt sich dann der Friede auf Erden.

Von Hobbes stammt der Satz: „auctoritas, non veritas, facit legem“<sup>23</sup>. Man wird das erst recht von dem Frieden sagen müssen, den Hobbes im Blick hat: auctoritas, non veritas, facit pacem. Denn diesem Frieden fehlt die Wahrheit, die freimacht. Gegen einen so verstandenen Frieden dürfte der Satz Jesu gerichtet sein: „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert.“ (Matthäus 10,34)

3

3.1. Ausgangspunkt einer theologischen Anthropologie des Friedens muß die Erkenntnis sein, daß der biblisch verstandene Friede der Leib einer zuvorkommenden Wahrheit ist. Am deutlichsten kommt das im Friedensgruß zum Ausdruck, mit dem im Alten Testament Menschen einander und im Neuen Testament der auferstandene Christus und seine Apostel den Glaubenden Frieden zusprechen. Der Mensch zehrt ontologisch von dem Indikativ des Friedens, den Gott schafft. Der moralische Imperativ, selber Frieden zu machen, mag noch so dringlich sein – und er ist in der Tat ein unerhört dringlicher, ein kategorischer Imperativ. Gleichwohl darf die Notwendigkeit, Frieden zu wirken, nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Mensch schon immer

vom Indikativ des Friedens zehrt. Er bleibt von diesem Indikativ des Friedens selbst dann noch abhängig, wenn er sich mit ihm nicht zufriedengibt und eben dadurch Unfrieden schafft. Was Augustinus<sup>24</sup> für alle irdischen Naturen behauptet hatte, gilt zumindest und auf jeden Fall von den Menschen: „nullo modo essent, si non qualicumque pace subsisterent“. Ohne ein Minimum von Frieden wäre der Mensch dem Menschen ein Wolf. Damit der Mensch dem Menschen kein Wolf, sondern vielmehr ein Mensch sei, grüßen sich Menschen mit dem Gruß des Friedens. Im Gruß sprechen sie sich den Indikativ des Friedens zu. Im Gruß wird der Satz „homo homini lupus“ falsifiziert und ersetzt durch den Satz „homo homini homo“.

Der Satz „homo homini homo“ wäre freilich seinerseits jederzeit falsifizierbar, wenn seine Wahrheit von der Wirklichkeit menschlichen Verhaltens abhinge. Der Satz „homo homini homo“ begründet und trägt sich selber nicht. Er ist darauf angewiesen, von einer anderen Wahrheit begründet und getragen zu werden.

Diese andere Wahrheit hat das Neue Testament zur Sprache gebracht, als es Jesus Christus unseren Frieden (Epheser 2,14) nannte. Der Indikativ des Friedens ist nach dem Urteil des christlichen Glaubens konstituiert und garantiert in dieser einen Person, in der Gott dem Menschen ein Mensch geworden ist. Wenn aber in Jesus von Nazareth Gott selbst dem Menschen ein Mensch geworden ist, dann ist der anthropologische Satz „homo homini homo“ begründet in, und dann wird er getragen von dem christologischen Satz „deus homini homo“.

Diese Argumentation impliziert allerdings, daß der Friede, den Gott schafft, nicht nur eine geistliche Dimension hat, daß es sich nicht nur um einen himmlischen Frieden für den „inneren Menschen“ handelt, an dem der „äußere Mensch“ und das irdische Leben keinen Anteil haben. Eine solche Trennung würde dem biblischen Begriff des Friedens geradezu ins Gesicht schlagen. Bedeutet doch Friede im Sinne des shalom das Ganzsein und Heilsein des Menschen, ja die unmittelbare Gegenwart des ganzen, ungeteilten Daseins. Nichts wäre ein fataleres Mißverständnis des „Friedens“, den die Gläubenden „bei Gott“ haben (Römer 5,1), als die Behauptung der Bedeutungslosigkeit des von Gott gewirkten Friedens für den „Frieden auf Erden“ oder auch nur die Behauptung einer hier waltenden Indifferenz. Der christologisch begründete Indikativ des Friedens will sich vielmehr in und an dieser Welt durchsetzen. Insofern ist dieser Indikativ selber kein unbewegtes Perfectum, sondern eine sehr bewegte und bewegende Macht; kein Indikativ eines archaischen, sondern der eines eschatologischen Friedens. Er gilt dem ganzen Menschen und er beansprucht den ganzen Menschen. Denn dieser Friede ist der Leib der Wahrheit, die den Menschen überhaupt erst ganz macht. Theologische Anthropologie ist in dem Maße an der Kategorie des Friedens orientiert, in dem sie den ganzen Menschen, den totus homo, thematisch macht.

3.2. Doch was ist die Ganzheit des Menschen? Was macht das Ganze zum Ganzen? Was geschieht, wenn der Friede als Leib jener Wahrheit entsteht, die einen Menschen zum Menschen macht?

Für eine am biblischen Sprachgebrauch orientierte Anthropologie ist entscheidend, daß es den ganzen Menschen nur in einem Geflecht von Beziehungen gibt. Nicht das beziehungslose Ich, sondern das beziehungsreiche Ich kommt als ganzer Mensch in Betracht. Ohne sein Verhältnis zu anderen Menschen, ohne sein Verhältnis zur natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt und ohne sein Verhältnis zu Gott ist der Mensch alles andere als ganz. Denn ohne diese Verhältnisse und ihre Wohlordnung ist das Verhältnis des menschlichen Ich zu sich selbst nicht heil. Ganzheit ist in anthropologischer Hinsicht kein Substanzbegriff, sondern ein Relationsbegriff. Der Mensch ist heil und ganz, wenn die

Verhältnisse, in denen und aus denen er lebt, stimmen. Friedenslosigkeit beginnt hingegen mit dem menschlichen Drang in die Verhältnisslosigkeit, den die Bibel Sünde nennt.

Dementsprechend ist der Indikativ des Friedens, von dem das Menschsein des Menschen abhängt, am angemessensten durch die Angabe derjenigen Verhältnisse zu beschreiben, ohne die der Mensch kein ganzer Mensch ist. Im Anschluß an das alttestamentliche Reden vom shalom, das auch für den neutestamentlichen Sprachgebrauch maßgebend bleibt, läßt sich der Indikativ des Friedens anthropologisch in dreifacher Hinsicht bestimmen. Zum Frieden gehört erstens schöpferische Geborgenheit, zweitens die Fähigkeit zu vertrauen und drittens die den Indikativ des Friedens wahrende Verantwortung. Zwischen diesen drei Bestimmungen des Friedens besteht ein Begründungsverhältnis, insofern schöpferische Geborgenheit die Bedingung dafür ist, überhaupt vertrauen zu können, und insofern das Vertrauen, das in einen Menschen gesetzt wird, diesen in die Verantwortung ruft.

3.3 Der Mensch ist ein Wesen des Friedens, weil und insofern zu seinem Dasein die Angewiesenheit auf schöpferische Geborgenheit gehört.

Inbegriff schöpferischer Geborgenheit des Menschen ist in der mythischen Sprache das Paradies, das im Alten Testament als ein Garten vorgestellt wird, in dem der Mensch in ursprünglicher Weise bei sich selbst ist: im Frieden mit seinem Gott, mit seiner Welt und mit sich selbst. Das ist der ungestörte Indikativ des Friedens. Nach der biblischen Erzählung ist er jedoch durch den Sündenfall zwar nicht restlos zerstört, wohl aber zutiefst problematisiert worden. Der Sünder hat aufgehört, ein ganzer Mensch zu sein.

Er hat aber nicht aufgehört, sich danach zu sehnen, ein ganzer Mensch zu werden. Er bleibt also zutiefst auf den Indikativ des Friedens bezogen. In sehr gebrochener Weise partizipiert er auch im Zustand der Entfremdung am Frieden. Denn er bleibt elementar angewiesen auf ein Minimum an schöpferischer Geborgenheit. Er ist darauf angewiesen auf ein Minimum an schöpferischer Geborgenheit. Er ist darauf angewiesen, daß ihm immer wieder der Indikativ des Friedens zugesprochen wird: shalom alechem, shalom alecha.

Ohne ein solches Minimum an schöpferischer Geborgenheit könnte der Mensch nicht aus sich selbst herausgehen. Und ohne aus sich selbst herauszugehen, wäre das menschliche Ich nicht in der Lage, den Ansprüchen seiner Umwelt zu genügen und seine ureigensten Bedürfnisse zu befriedigen. Geborgenheit meint also nicht etwa Rückzug in ein Reservat der Problemlosigkeit. Eine schlechthin spannungslose, sozusagen keimfreie Lebensbehausung vermittelt keine Geborgenheit, sondern allenfalls die Sicherheit der Sterilität. Sie würde lähmen, statt lebensstüchtig zu machen. Weil die zum Frieden gehörende Geborgenheit gerade nicht lähmt, sondern anthropologisch so stabilisiert, daß das Ich aus sich herauszugehen und tätig zu werden wagt, reden wir von schöpferischer Geborgenheit. Wo das Selbstverhältnis eines Ich, sein Weltverhältnis und sein Gottesverhältnis in gegenseitiger Begünstigung stehen, da ist der Mensch schöpferisch geborgen, da herrscht Friede. Denn da „küssen sich Friede und Gerechtigkeit“. (Psalm 85,11). Und erst wo es zu dieser intimen Verbindung des Friedens mit der Gerechtigkeit kommt, herrscht der Friede. Seine Herrschaft besteht nicht im Sieg über den Feind im Krieg, sondern im Sieg über die Verhältnisslosigkeit des verletzten und entfremdeten Lebens.

3.4. Der Mensch ist ein Wesen des Friedens, weil und insofern zu seinem Dasein Vertrauensfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit gehören.

Diese zweite Bestimmung der Kategorie Frieden in anthropologischer Hinsicht kennzeichnet den Menschen als ein auf Vertrauen angewiesenes Wesen. Das gilt so-

wohl für die Fähigkeit, anderen vertrauen zu können, als auch die Notwendigkeit, selber vertrauenswürdig zu sein. Die Unfähigkeit, zu vertrauen, und die Unfähigkeit, Vertrauen zu gewähren, zerstören den Frieden; nicht nur zwischen Individuen, sondern auch zwischen den Völkern. Selbst die militärischen Supermächte sind, um eine Politik der Entspannung betreiben zu können, auf gegenseitiges Vertrauen angewiesen.

Die Fähigkeit zu vertrauen, läßt sich allerdings nicht fordern. Um Vertrauen kann man allenfalls bitten und werben. Befehlen läßt es sich nicht. Diese Eigenart, der gemäß Vertrauen nicht gefordert werden kann, sondern ermöglicht werden muß, macht deutlich, in welchem hohem Maß der Friede der Leib einer Wahrheit ist. Ja strenggenommen ist er nicht der Leib einer, sondern der Leib der Wahrheit. Denn Vertrauen heißt: sich verlassen auf ... Worauf man sich verlassen kann, ist aber nach biblischen Sprachgebrauch dasjenige, was wahr genannt zu werden verdient. Wahr ist, worauf man unbedingt vertrauen, worauf man sich auf jeden Fall verlassen, woran man glauben kann. Auf die Wahrheit muß man jederzeit zurückkommen können, um dann mit ihr im Leben voranzukommen. Von daher ist es zu verstehen, daß das Neue Testament den Frieden im Glauben verankert: „Da wir nun aus Glauben gerecht geworden sind, haben wir Frieden bei Gott.“ (Römer 5,1)

Der im Glauben an Gott sich einstellende Friede ist ein unübersehbarer Hinweis auf den anthropologischen Sachverhalt, daß der Mensch seinem Wesen nach auf Vertrauen angelegt ist. Wo immer ich vertrauen oder glauben kann, da beginnt so etwas wie eine feine Haut über die schmerzenden Wunden eines friedlosen Lebens zu wachsen. Und wenn ich selber so glaubwürdig bin, daß man mir vertrauen kann, dann bin ich Gottes Ebenbild, nämlich ein friedentiftender Mensch, ein homo pacifer. Dann bin ich ein Platzhalter des Indikativs des Friedens.

3.5. Der Mensch ist ein Wesen des Friedens, weil und insofern zu seinem Dasein die Verantwortung für den Indikativ des Friedens gehört.

3.5.1. Wer andere Menschen grüßt, ist ihnen gegenüber im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten für das verantwortlich, was er dem anderen grüßend zuspricht. Wer andere Menschen mit dem Gruß des Friedens grüßt, übernimmt Verantwortung für den Indikativ des Friedens, den er ihnen zugesprochen hat. Verantwortung für den Frieden übernimmt aber auch derjenige, dem Frieden zugesprochen wird. Man kann am Indikativ des Friedens nicht verantwortungslos partizipieren.

Mit der Kennzeichnung des Menschen als eines für den Frieden verantwortlichen Wesens gewinnt der Indikativ des Friedens gebieterischen Charakter. Er nimmt den Menschen in die Pflicht, den Frieden, von dem er schon immer zehrt, zu wahren und auszubauen. Die Gabe des Friedens wird zur Aufgabe. Das entspricht dem Wesen des Friedens, der den Menschen nicht ganz macht, ohne ihn seinerseits dazu zu gebrauchen, daß andere lädierte Existenzen heil gemacht werden. Der Friede läßt sich nicht beschränken. Er will in alle Bereiche des irdischen Lebens eindringen. Und eben dafür nimmt er jeden in Anspruch, der Frieden hat oder braucht. Weil der Indikativ des Friedens kein perfekter, kein archäologischer, sondern ein eschatologischer, ein sich durchsetzender Indikativ ist und weil er sich nicht nur am Menschen, sondern mit dem Menschen in der ganzen Welt durchsetzen will, deshalb macht er den Menschen gebieterisch dafür verantwortlich, daß dies geschehe.

Man versteht diesen gebieterischen Charakter des Friedens und die dem Menschen auferlegte Verantwortung für den Frieden allerdings nur dann richtig, wenn man darin eine Auszeichnung des Menschen erkennt. Rückt doch der Mensch eben dadurch, daß ihm Verant-

wortung für den Frieden auferlegt wird, in die Rolle eines Mitarbeiters Gottes ein. Von daher wird verständlich, daß Jesus jeden selig preist, der ein Friedenstäter ist; denn die Friedenstäter werden Söhne Gottes genannt werden (Matthäus 5,9). Von Nietzsche stammt der deprimierende Satz: „Die Wüste wächst. Weh dem, der Wüsten birgt!“ Der Satz hat seine Wahrheit. Aber mit ihm konkurriert das Evangelium des Friedens. Es besagt: „Der Friede wächst. Wohl dem, der Frieden wirkt!“

Das ist wohl gemerkt ein Satz des Evangeliums. Er ist mit weltanschaulichem Optimismus auf keinen Fall zu verwechseln. Daß der Friede wächst und deshalb dem Heil zugesprochen wird, die ihrerseits Frieden wirken, ist kein Resultat weltpolitischer Analyse. Die spricht sehr viel eher für das Gegenteil.

3.5.2. Verantwortung für den Frieden hat sich also vor allem in der Sorge für das Wachstum schöpferischer Geborgenheit und in der Stabilisierung von Vertrauen auszudrücken. Verantwortung für den Frieden vollzieht sich in der Steigerung des Guten. Unverantwortlich wäre es hingegen, wenn man für das Bessere nur dadurch tätig werden zu können meint, daß man das Gute schlecht macht. Der Friede wächst nicht, wenn man das Bessere nur als Feind des Guten propagiert. Verantwortung für den Frieden verwehrt es deshalb, das Gute mit Gedanken, Worten oder Werken schlechtzumachen. Des Guten ist wenig genug auf Erden. Man soll es besser machen, aber nicht schlecht.

Sorge für das Wachstum schöpferischer Geborgenheit wird erst daraufhin, dann allerdings in der Tat polemisch werden und allen jenen Tendenzen entgegenwirken müssen, die ihrerseits diesem Ziel entgegenstehen. Vor allem eine Tendenz ist hier eigens zu nennen: Schöpferische Geborgenheit droht erstickt zu werden in einer Welt, die nur noch technisch verwaltet wird und deren technische Verwaltung zu immer größerer Beschränkung persönlicher Verantwortung führt. Die Welt wird beherrscht, indem sie verwaltet wird. Diese Tendenz wird um so verhängnisvoller, je weitreichender die Befugnisse der Verwaltungen sind. Da jedoch die technologischen Möglichkeiten, die den Verwaltungen zur Verfügung stehen, diesen bereits heute eine negative Verfügungsgewalt über die Erde einräumen, die das menschliche Leben als solches bedroht, verlangt der Indikativ des Friedens gebieterisch nach politischen Organisationsformen, die der Eigendynamik unserer Weltbeherrschung durch Weltverwaltung Verantwortung entgegenzusetzen: Verantwortung, die uns das Herrschen beherrschen lehrt. Unbeherrschtes Herrschen macht aus der Erde ein Imperium des Menschen. Verantwortung für den Frieden besteht in der Kunst, das Herrschen so zu beherrschen, daß unsere Erde aus einem Imperium wieder zu einem Dominium wird<sup>25</sup>. Im Imperium verkrüppelt der Mensch. Das dominium terrae gibt dem Menschen die Chance, ein ganzer Mensch zu werden. Dabei ist einerseits das Verhältnis des Menschen zu seiner menschlichen Umwelt so zu verantworten, daß nicht nur das menschliche Individuum, sondern die Menschheit ihre Ganzheit findet. Der ganze Mensch ist nur als Repräsentant der ganzen Menschheit möglich. In diesem Sinne nannte der Epheserbrief Jesus Christus unseren Frieden, weil in ihm Juden und Heiden aufhörten, Repräsentanten einer geteilten Menschheit zu sein, und eine neue geistliche Ganzheit geworden sind. Es muß lernbar sein, der Menschheit auch zu ihrer weltlichen Ganzheit zu verhelfen. Verantwortung für den Frieden hat aber andererseits auch das Verhältnis des Menschen zu seiner natürlichen Umwelt so zu verantworten, daß diese das Ganzsein des Menschen nicht gefährdet, sondern begünstigt. Das kann nicht durch Verzicht auf Beherrschung der Natur, sondern nur durch eine beherrschte Beherrschung der Natur geschehen. Eben dies aber gilt es zu lernen.

3.5.3. Bei diesem doppelten Lernprozeß wird man nun allerdings nicht davon abstrahieren können, daß der Friede nach neutestamentlichem Sprachgebrauch die Frucht eines Opfers ist. Nicht indem er sein Leben zu gewinnen trachtete, sondern indem er es preisgab, wurde Jesus Christus zum Ursprung geheilten Lebens, zum Frieden der Welt. Wir relativieren die Einmaligkeit dieses Opfers nicht, wenn wir die Vermutung wagen, daß auch für unseren weltlichen Lebenszusammenhang Friede ohne Opfer nicht möglich sein wird. Rücksichtslose Selbstverwirklichung ist jedenfalls kaum ein Weg zum Frieden. Wege zum Frieden, die den Indikativ des göttlichen Friedens gedeihen lassen, werden nicht achtlos an dem Wort Jesu vorübergehen können, daß, wer das Leben rücksichtslos verwirklichen will, es gerade verwirken wird.

Um kein schwärmerisches Mißverständnis aufkommen zu lassen, sei mit aller Nüchternheit erklärt, daß die Opfer, die uns für den Frieden abverlangt werden, auch nicht von ferne so etwas wie die Wiederholung jenes einmaligen Opfers am Kreuz sein können und sein sollen: zur Verantwortung des Friedens gehört kein größeres Opfer als dasjenige Verhalten, das uns selber vertrauenswürdig und unser Gegenüber vertrauensfähig macht. Worin dieses Opfer jeweils besteht, wird in der konkreten Situation entscheidend sein. Die Entscheidung aber wird ihr Kriterium darin haben, ob es glaubwürdig ist, wenn Menschen oder Völker einander mit jenem Gruß grüßen, in dem auch diese Überlegungen ausklingen mögen: *shalom alechem – pax vobiscum – Friede mit Euch!*

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Vgl. A. Gilg, Weg und Bedeutung der altkirchlichen Christologie. 1963<sup>3</sup>, 7.
- <sup>2</sup> C. F. von Weizsäcker, Der Garten des Menschlichen. Beiträge zur geschichtlichen Anthropologie, 1978<sup>6</sup>, 40.
- <sup>3</sup> A. a. O., 40f.
- <sup>4</sup> Blaise Pascal, Pensées, Fragment 949.
- <sup>5</sup> I. Kant, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, 1795. In: Kants gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VIII, Berlin 1912, 356.
- <sup>6</sup> Ebd.
- <sup>7</sup> De cive 1, 12, Opera philosophica quae latine scripsit omnia, ed. G. Molesworth, Vol. II London 1839, 166.
- <sup>8</sup> Praef. ad lect., a. a. O., 145.
- <sup>9</sup> Ep. dedicatoria, a. a. O., 137f.
- <sup>10</sup> De cive 2,2 a. a. O., 170.
- <sup>11</sup> De cive 1,10, a. a. O., 164; vgl. a. a. O., 1,11, 165.
- <sup>12</sup> De cive 2,3, a, a. O., 170.
- <sup>13</sup> De cive 1,12, a. a. O., 166.
- <sup>14</sup> Hobbes behauptet die Wirklichkeit dieser Beziehung für das Verhältnis der bestehenden Staaten, während innerhalb der Staaten die Bürger untereinander „sich durch Gerechtigkeit, Liebe und alle Tugenden des Friedens der Ähnlichkeit mit Gott nähern“. So sind also „beide Sätze wahr: Der Mensch ist dem Menschen ein Gott und: Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf; jener, wenn man die Bürger untereinander, dieser, wenn man die Staaten untereinander vergleicht!“ (Eph. ded., a. a. O., 135f.).
- <sup>15</sup> De cive 1,12 a. a. O., 166.
- <sup>16</sup> Leviathan, Introd. The English Works of Thomas Hobbes, ed. W. Molesworth, Vol. III, London 1839, IX.
- <sup>17</sup> Vgl. De cive 1,15 a. a. O., 167.
- <sup>18</sup> De cive 2,1, a. a. O., 169f.
- <sup>19</sup> De cive 2,2, a. a. O., 170; vgl. Leviathan, a. a. O., 117.
- <sup>20</sup> Leviathan, a. a. O., 158.
- <sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Leviathan, Opera philosophica quae latine scripsit omnia, ed. G. Molesworth, Vol. III, London 1841, 202.

<sup>24</sup> De civitate Dei XIX, 13.

<sup>25</sup> Vgl. W. Elert, Das christliche Ethos. Grundlinien der lutherischen Ethik, 1961<sup>2</sup>, 261 ff.

#### Nr. 5) Mitteilungen

Vom 18.–26.5.1982 hat in Stavanger/Norwegen eine Konsultation über Mission und Evangelisation stattgefunden, die der Lutherische Weltbund veranstaltet hat. Aus unserer Landeskirche hat an dieser Veranstaltung Landespfarrer Harder – Gristow teilgenommen, der bereit ist, in Mitarbeiterkreisen oder auf Gemeindeveranstaltungen darüber zu berichten (auch mit Lichtbildern) und zu gegebener Zeit Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die in Stavanger versammelten Teilnehmer haben einen Brief an alle Gemeinden gerichtet, den wir auf Bitte des Generalsekretärs des Lutherischen Weltbundes, Carl Mau, nachstehend zur Kenntnis geben, damit er in geeigneter Weise in Gemeindekreisen besprochen werden kann.

Der Generalsekretär schreibt uns, daß er dankbar wäre, wenn aus den Gemeinden ein Echo darüber käme, wie die missionarische und evangelistische Aufgabe begriffen und verwirklicht wird. Solche Antwort kann direkt gesandt (Lutherischer Weltbund – Route de Ferney 150 – 1211 Genf 20 – Schweiz) oder über Landespfarrer Harder dorthin geleitet werden.

Dr. Plath

#### Brief an die Gemeinden

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Wir grüßen Euch aus Stavanger in Norwegen. Wir sind hier zusammengekommen, 140 Frauen und Männer aus lutherischen Kirchen in 34 Ländern. Der Lutherische Weltbund hat uns eingeladen, miteinander über Fragen der Mission und Evangelisation nachzudenken. Zum größeren Teil sind wir Missionsfachleute und mehr Männer als Frauen, auch mehr Pfarrer als Laien. Das ist einer der Gründe, weshalb wir Euch schreiben, damit Ihr mit uns kritisch nachdenkt.

Wir haben einander viel erzählt in diesen Tagen:

— In vielen Ländern wächst die Gemeinde. Christliche Gruppen bewähren sich als „Salz“, wenn sie ihren Glauben bekennen und mithelfen, ungerechte Verhältnisse zu ändern, wie z. B. in Südafrika, Namibia oder Lateinamerika.

— Wir haben erfahren, wie lebendig die Kirche in China ist.

— Wir hörten vom Leiden unserer Freunde in Äthiopien und vom ständigen Wachstum ihrer Kirche.

— Wir haben vom wachsenden Einsatz der Christen in der ganzen Welt für den Frieden erfahren, und wir wissen: sie haben es sich etwas kosten lassen.

Wir haben aber auch gehört:

— In vielen ehemals christlichen Ländern hat die Verkündigung der Kirche mehr und mehr Kraft verloren.

— Viele Menschen sind nur noch auf dem Papier Christen.

— Andere pflegen ihren Glauben nur in der Kirche, und von Montag bis Sonnabend passen sie sich der Welt an.

Dabei ängstigen uns täglich neue Nachrichten über den Krieg ...

Es ist eine lange Liste von Leid, Zerstörung und Unruhe.

In dieser Lage ermutigen wir Euch und uns:

### 1. Die Mission geht weiter

Jesus Christus, der auferstandene Herr, dem alle Macht im Himmel und auf Erden gegeben ist, geht mit uns jeden Tag. Er führt uns der ganzen Fülle seines Reiches entgegen, wo Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Er ist unser Licht, aber er ist verborgen. Wo das Wort von seiner Vergebung verkündigt wird, tritt er aus dieser Verborgenheit hervor und vermittelt uns einen Blick in seine Herrlichkeit. Das geschieht in allen unseren Gemeinden, im Leben eines Hauskreises, in der Taufe eines, der Christ geworden ist, im Abendmahl rund um einen Tisch, in einer Kommunität oder einer Evangelisation.

Davon laßt uns weitererzählen:

- Laßt uns davon einander erzählen, damit unser Glaube gestärkt und unsere Hoffnung nicht müde wird, damit wir ihm dienen können mitten in der Welt. Er hat uns gerecht gemacht durch seine Gnade – und das heißt doch: unser Leben gehört ihm. Wie oft können wir nur deshalb nicht miteinander im Frieden leben, weil wir einander nicht annehmen, wie Gott uns angenommen hat.
- Und laßt uns davon den vielen Menschen erzählen, die noch nichts von Gottes guter Nachricht gehört haben.

### 2. Die Mission Gottes bis an das Ende der Erde besteht immer aus Wort und Tat

Christus nachzufolgen in seiner Mission heißt, ihm in Wort und Tat nachzufolgen. Da haben wir vieles zu lernen.

- Nur ein Viertel der Weltbevölkerung besteht aus Christen. Millionen von Menschen haben niemals etwas vom Evangelium gehört. Wir dürfen nicht aufhören, Mission zu treiben dort, wo wir leben, dort, wo Menschen leben, die die gute Nachricht von Gottes-Liebe in Christus noch nicht kennen oder in denen der Glaube erloschen ist.
- Reden allein genügt nicht, und Handeln allein genügt nicht. Jesus hat gepredigt und geheilt. In Christus erkennen wir: es ist Heuchelei, vom „Brot des Lebens“ zu reden und am Hunger der Menschen vorüberzugehen. Es ist auch Heuchelei, dem Hungrigen Brot zu geben, ohne dabei den Namen Jesu Christi zu bekennen und zu verkündigen, damit Menschen zum Glauben kommen und gerettet werden.
- Unser Leben ist eine Predigt. Der Auferstandene ist durch den Heiligen Geist gegenwärtig, wenn er durch uns handelt, und nicht nur dann, wenn von ihm geredet wird. Es gibt keine Macht der Welt, die diese Predigt beschränken kann. Als Jesus litt, starb und auferstand, hat er am deutlichsten gepredigt.
- Auch das Leben unserer Gemeinden ist eine Predigt. Lädt unsere Gemeinschaft am Tisch andere ein, daran teilzunehmen? Kommen die Gaben unserer Gemeinde und ihr Besitz anderen zugute? Werden Christen befähigt, Missionare zu sein an ihrem Arbeitsplatz, in ihrer Nachbarschaft und überall dort in der Welt, wo Christus unbekannt ist? Kann man in unserer Gemeinde lernen, mit der Bibel zu leben und mit ihr umzugehen? Kann man lernen, miteinander und mit Andersdenkenden zu sprechen?

### 3. Die Mission Gottes verlangt das Zusammenwirken aller

Zusammenarbeit in der Mission ist eine Lebensnotwendigkeit für unsere Gemeinden. Große Fragen sind uns gestellt. Diese Fragen sind Ausdruck unseres Versagens, unserer Entfremdung von Gott. Von ihrer Beantwortung hängt das Weiterbestehen der Erde ab:

- die Spannungen zwischen Ost und West und der Wahnsinn der nuklearen Aufrüstung;

- das Mißverhältnis zwischen arm und reich, nicht nur innerhalb einzelner Länder, sondern auch zwischen den Nationen, und der Mangel an Verständnis zwischen Nord und Süd;
- die Sorgen und Nöte von Behinderten, Flüchtlingen, Arbeitslosen, Alkoholikern und Drogenabhängigen, von Unterdrückten oder Ausgestoßenen;
- die Unruhe, daß es überall Menschen gibt, die das Evangelium nie gehört oder die es vergessen oder die es noch nicht angenommen haben.

Wir brauchen einander für die Mission in Gottes Welt. Wir brauchen die Partnerschaft aller Konfessionen, von Kirche zu Kirche und von Ortsgemeinde zu Ortsgemeinde. Denkt mit uns nach! Sprecht miteinander und schreibt uns von Euren Hoffnungen, Erfahrungen, Sorgen und Problemen. Wir wollen uns jeden Tag einmal ganz bewußt fragen, auf welche Weise wir mit der Begebung und den Mitteln, die Gott uns gegeben hat, an der Mission Gottes teilnehmen und wie wir für sie beten können. Dazu laden wir auch Euch ein!

Gottes Reich kommt, das ist gewiß. Laßt uns ihm entgegengehen, indem wir Christus, unserem Herrn, nachfolgen, der gesagt hat: „Ihr habt mich nicht erwählt, sondern ich habe euch erwählt und gesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und eure Frucht bleibe“.

(Johannes 15, 18)

Die Teilnehmer der  
interregionalen Konsultation über  
Mission und Evangelisation in  
Stavanger/Norwegen

### Nr. 6) Kleine Revision des EKG

In diesem Jahr wird eine weitere Auflage der EKG-Ausgabe für die lutherischen Kirchen, im nächsten Jahr die für die EKV-Kirchen in der DDR erscheinen. Sie werden gegenüber früheren Ausgaben eine Reihe von Textänderungen enthalten. Damit von vornherein Fragen ihre Antwort erhalten und zugleich die Aufmerksamkeit darauf gelenkt wird, daß die Arbeit am Liedgut unserer Kirche immer weiter geht, soll hier eine Erläuterung zur „Kleinen Revision“ an den Texten unseres Evangelischen Kirchengesangbuches (EKG) folgen.

Etwa seit 1960 wurde eine Überprüfung des EKG verlangt, weil sein Gebrauch eine Reihe von Fragen offenließ. Da der „Verband evangelischer Kirchenchöre“ (VeK) im urheberrechtlichen Sinne Autor des EKG ist, ging dieses Verlangen an ihn, und er beauftragte die Gesangbuch-Ausschüsse des VeK und der „Evangelischen Kirchenchorwerke in der DDR“ mit der Erarbeitung eines Revisionsmodells, nachdem er 1967 bereits eine erste Liste mit ca. 50 kleineren Änderungen zur Verfügung gestellt hatte.

Das von den Ausschüssen daraufhin erarbeitete Modell, übrigens in Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche Österreichs, wurde am 13. September 1978 auf einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Gesangbuch-Reform in Berlin verhandelt. Diese Arbeitsgemeinschaft besteht aus den Mitgliedern der Gesangbuch-Ausschüsse, dem Vertreter Österreichs sowie den landeskirchlichen Referenten und Dezernenten der DDR und der BRD. Sie empfahl statt einer wie auch immer gearteten Revision des EKG die Schaffung eines neuen Gesangbuches. Ein erstes Modell soll 1985 als Diskussionsgrundlage vorliegen. Das bedeutet, daß es dann noch eine Reihe von Jahren dauern wird, bis es endgültig erarbeitet sein wird.

Solange muß also das EKG noch gebraucht werden. Da eine Reihe von Kirchen die „50 kleinen Änderungen“ nicht nur angenommen, sondern darüber hinaus erheblich umfangreichere vorgenommen hatten, andere wiederum nicht einmal die kleinen Änderungen wollten,

gab es inzwischen fünf Varianten der EKG-Texte. Das machte eine Überarbeitung notwendig, um einen einheitlichen Text wiederherzustellen.

Diese „Kleine Revision“ genannte Überprüfung aller inzwischen vorgenommenen Änderungen, ihre Angleichung bzw. auch gelegentliche Zurücknahme (zugunsten eines einheitlichen Textes für alle EKG-Ausgaben) haben die beiden Gesangbuch-Ausschüsse vorgenommen und allen Landeskirchen als Empfehlung zugeleitet. Sie wurde nun in die nächsten Ausgaben des EKG eingearbeitet.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Gruppen von Änderungen:

1. ausgestorbene Wörter,
2. Wörter, die ihre Bedeutung sehr gewandelt haben, werden durch heute gebräuchliche,
3. Konjugations- und Deklinationsformen, die heute nicht mehr üblich sind, werden durch die nun gebräuchlichen ersetzt und
4. unverständliche oder mißverständliche Formulierungen werden gegen verständliche ausgetauscht.

Das mag an einigen Beispielen verdeutlicht werden:

Zu 1. Das Wort „Glimpf“ ist heute unbekannt. So heißt es nun im Lied Nr. 64 in Strophe 13: „Wenn böse Zungen stechen, mir Ehr und Namen brechen, so will ich zähmen mich.“ (Ehr statt Glimpf)

In dem bekannten Morgenlied Nr. 339 „Die helle Sonn leucht' jetzt herfür“ ist das Wort „heint“ durch das heute übliche „heut“ ersetzt worden.

Im Lied Nr. 98 „Komm, heiliger Geist“ heißt es in der 3. Strophe jetzt: „Du heilige Glut, süßer Trost, nun hilf uns fröhlich und getrost in deinem Dienst beständig bleiben, die Trübsal uns nicht wegtreiben. O Herr, durch dein Kraft uns bereit und stark des Fleisches Ängstlichkeit ...“ (Glut statt Brunst; wegtreiben statt abtreiben) Ängstlichkeit statt Blödigkeit.)

Zu 2. Im Lied Nr. 37 „Helft mir Gotts Güte preisen“ ist das Wort „Notdurft“ in der zweiten Strophe nicht mehr möglich; so heißt die Zeile 7 jetzt: „was not ist diesem Leben“.

Im Lied Nr. 41 „Hilf, Herr Jesu, laß gelingen“ heißt die 1. Zeile in der zweiten Strophe jetzt: „Was ich sinne, was ich mache“ (sinne statt dichte).

Zu 3. Wie im Lied Nr. 8, in dem „empfahe“ geändert ist in „empfanget“, oder im Lied Nr. 11, in dem es natürlich in Strophe 5 „Zieh, du Ehrenkönig ein“ (statt „zeuch“) heißt, oder in Lied Nr. 21, Strophe 6, in dem es statt „schleußt“ nun „schließt“ heißt, sind alle solche altertümlichen, nicht mehr gebräuchlichen Formen durch heute übliche ersetzt worden.

Alle bisher genannten Änderungen sind so geringfügig, daß sich die bisherigen und die neuen Fassungen ohne Mühe neben- bzw. miteinander gleichzeitig gebrauchen lassen.

Etwas schwieriger ist es mit den unter 4. genannten Änderungen. Es handelt sich dabei um zwei Lieder, bei denen die Änderungen besonders sorgsam geprüft und von den Ausschüssen einstimmig angenommen wurden.

Im Abendmahlslied Nr. 163 „Gott sei gelobet“ heißt es jetzt in der ersten Strophe: „Herr, du nahmest menschlichen Leib an, der von deiner Mutter Maria kam. Durch dein Fleisch und dein Blut hilf uns, Herr, aus aller Not.“

Strophe 2: „Der heilig Leib der ist für uns gegeben.“ Da das Wort „Leichnam“ heute nicht mehr wie noch im Mittelhochdeutschen „Körper“ bedeutet, wurde diese Änderung notwendig, ebenso wie im Lied Nr. 347, Strophe 8, wo die Formulierung „lehr uns verrichten heilige Geschäfte“ nicht nur vieldeutig, sondern ganz mißverständlich ist und zu folgender Änderung zwang: „hilf uns gehorsam wirken deine Werke; und wo wir schwach sind, da gib du uns Stärke“. Mit dieser Änderung wurde zugleich eine Sendungsstrophe für den Gottesdienst gewonnen.

Grundsätzlich wurde in allen Liedern beim Gebrauch des Namens „Jesus Christus“ auf den Dativ und des Akkusativ zugunsten des undeklinierten Namens verzichtet: Lied Nr. 29 „Kommt und laßt uns Christus ehren“, Nr. 78 „Sie suchten den Herrn Jesus Christ“, Nr. 251 „Meinen Jesus laß ich nicht“, Nr. 257 „Halt im Gedächtnis Jesus Christ“ usw.

Daß neben diesen Änderungen zugleich offensichtliche Druckfehler berichtigt wurden, ist wohl selbstverständlich.

In zwei Fällen wurden auch Melodiefassungen bearbeitet, bzw. Angleichungen bei unterschiedlichen Fassungen empfohlen, und zwar bei „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ (Nr. 131) und bei „Christus, der ist mein Leben“ (Nr. 316).

Diese nun aufgenommenen Revisionen sind ein Zeichen dafür, daß die Arbeit am Gesangbuch ständig weitergeht, auch wenn es vorerst nur geringfügige Änderungen sind.

Die Erarbeitung eines neuen Gesangbuches, wie sie von der „Arbeitsgemeinschaft für Gesangbuch-Reform“ verlangt wurde, läuft nun voll an, nachdem die „Grundsätze zur Erarbeitung eines neuen Gesangbuches“ von allen Landeskirchen und Gremien verhandelt wurden und den Gesangbuch-Ausschüssen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der EKD in der BRD als Arbeitsgrundlage vorliegen. Drei Unterausschüsse arbeiten und sollen im Herbst dieses Jahres erste Ergebnisse ihrer Arbeit vorlegen:

1. Eine Liste der Lieder, die aus dem EKG übernommen werden sollen,
2. eine Liste neuer Lieder, die das gegenwärtige Liedgut mit der Deckung von bisher inhaltlichen Defiziten einbringen sollen und
3. eine Liste der Textteile, die zur Aufnahme in das neue Gesangbuch vorgeschlagen werden.

In diese Arbeit auf ein neues Gesangbuch hin werden sicher auch die kleineren und größeren Textrevisionen an den Liedern des EKG einbezogen werden und mithelfen, daß ein neues Gesangbuch aktuell in Inhalt und Sprache das Singen der Gemeinde lebendig erhält.

Volker Ochs